

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes, des Bundesgerichtes und über die Staatsrechnung des Jahres 1867.

(Vom 16. Juni 1868.)

Titel

Die Kommission legt Ihnen nachfolgenden Bericht vor:

### A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

#### I. Geschäftskreis des Postdepartements.

Dieser Zweig der Bundesverwaltung hat für das Rechnungsjahr ein finanziell sehr ungünstiges Resultat aufzuweisen.

Die Einnahmen betragen Fr. 8,770,428. —

Die Ausgaben " " 7,653,584. — und es verbleibt

ein Reinertrag von Fr. 1,116,844. — ein niedrigeres Ergebniß, als dasjenige sämtlicher Jahre seit 1856 (1858 ausgenommen). Der Ausfall für die Kantone beläuft sich auf Fr. 369,717. 09, einen ganzen Viertel der Entschädigungssumme, und das Guthaben

derselben beim Bunde für Rückstände stieg in Folge dessen von Fr. 637,152. 52 auf Fr. 1,007,469. 61.

Dieses ungünstige Ergebnis wird nun allerdings dadurch etwas gemildert, daß eine Ausgabe in diese Jahresrechnung gefallen ist, welche früheren Rechnungsperioden angehört (siehe den bundesrätlichen Bericht) und die sich auf Fr. 133,296. 24 bezieht. Die Postverwaltung hat nämlich im Jahre 1867 ausbezahlt 509,985 Stück Geldanweisungen im Betrage von Fr. 42,147,310. 25 und angenommen nur

509,253

42,014,014. 31

welcher Unterschied die obige Summe ergibt. Nach dem frühern Rechnungssysteme wurden nämlich sämtliche einbezahlte Geldanweisungen als Einnahmen gebucht und am Ende des Jahres verrechnet, ganz unbekümmert darum, in welchem Maße die Wiederauszahlung bereits stattgefunden hatte. Nach dem neuen System, das wir nur billigen können, werden allmonatlich die ausgestellten Anweisungen ausbezahlt und rückvergütet, so daß die Zahl und Summe der einbezahlten Anweisungen mit der Zahl und Summe der ausbezahlten genau übereinstimmen.

Der Rückstand des Reinertrages von 1867 gegen 1866 beträgt Fr. 86,917. 13. Nun betrug aber die schwebende, von 1865 auf 1866 hinübergezogene Schuld, welche einestheils aus den Saldo an die auswärtigen Postverwaltungen und andererseits aus dem oben angeführten Unterschiede zwischen Einzahlung und Auszahlung von internen Geldanweisungen zusammengesetzt ist, nur Fr. 234,773, während sich die durch das Betriebsjahr 1867 getragene auf Fr. 333,999 bezieht, was einen Unterschied von Fr. 99,226 als Mehrbelastung des Jahres 1867 zu Gunsten von 1866 ergibt, so daß das erstere sich in Wirklichkeit günstiger als das Vorjahr stellen und der Betrieb statt eines Ausfalles ein Plus von Fr. 12,308. 87 ergeben würde.

Wenn wir nun aber auch annehmen, es seien keine weiteren und verborgenen Faktoren mehr vorhanden, welche geeignet wären, dieses Vergleichungsergebnis wiederum zu alteriren, so wird das erhaltene Plus dennoch in seiner Bedeutung sehr geschwächt durch die Thatsache, daß der Betrieb des 1. Trimesters von 1868 mit Zahlungen bis zum Betrag von Fr. 88,535 belastet ist, welcher Betrag in Wirklichkeit der Rechnung von 1867 noch hätte zufallen sollen.

Wir sind mit solchen virements nicht einverstanden und wünschen, daß dieselben in Zukunft vermieden werden. Es verhindern dieselben, das Jahresergebnis einer vorgelegten Rechnung gehörig zu würdigen und die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen, und wir erwarten von dem Bundesrathe, er werde das Nöthige vorsorgen, damit keine Rechnung mehr vorgelegt werde, welche nicht das genaue Betriebsergebnis des Jahres erzeugt, um so mehr, als durch solche Ueberträge auch das Budget des folgenden Jahres umgestoßen und undurchführbar wird.

Die Voraussetzungen des Budget von 1868 waren ohnehin etwas gewagte. Die Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben konnte nur dadurch geschehen, daß einer der wichtigsten Faktoren für das Erträgniß, die Transportkosten, auf Fr. 3,060,000 zurückgeführt wurden, während dieselben im Budget von 1867 mit Fr. 3,170,000 beziffert stehen und in der Staatsrechnung auf Fr. 3,294,447. 65 angestiegen sind. Trotz der in dem Berichte zum Budget gegebenen Erläuterung über diese Reduktion erscheint dieselbe bereits jetzt als sehr unwahrscheinlich, und zusammengehalten mit dem das Budget bereits gravirenden Ausfall des Monats Januar, ist mit ziemlicher Sicherheit voranzuzusehen, daß die löblichen Anstrengungen des jetzigen Departementschef, sich innerhalb des Budget zu halten, keinen vollständigen Erfolg haben, und die Kantone sich wiederum mit einer theilweisen Entschädigung begnügen werden müssen.

Angeichts dieser Thatsachen erwächst dem Departemente die ernste Pflicht, sich so bald und so genau als möglich Rechenschaft zu geben über die Folgen der eingeführten Neuerungen, und solche aufzuheben oder zu modifiziren, wenn es sich überzeugen muß, daß der Erfolg nicht oder nur theilweise oder nur in einem Maße eingetreten ist, welches den gemachten Auslagen nicht entspricht.

Wir sind übrigens so wenig als die letztjährige Prüfungskommission im Falle, jetzt schon ein maßgebendes Urtheil über die neuen Organisationen abzugeben. Es traten dieselben im Laufe und bis gegen das Ende von 1867 ins Leben, so daß es einer spätern Commission vorbehalten bleibt, darüber abzusprechen. Immerhin glauben wir, in Kürze die hauptsächlichsten Eindrücke wiedergeben zu sollen, welche das bereits vorhandene Material auf uns gemacht hat.

In Bezug auf das Kurzwesen sind wir mit vielem, was das Departement vorgekehrt hat, einverstanden. So namentlich glauben wir, daß es wohlgethan ist, die mit Eisenbahnen parallel laufenden Postkurse zu unterdrücken und durch perpendikuläre Verbindungen der beteiligten Ortschaften mit den Eisenbahnen zu ersetzen. Das Einrichten von neuen Kursen dagegen sollte mit etwas mehr Behutsamkeit und genauerer Prüfung der Umstände vor sich gehen. Solche neue Kurse sollten nach unserer Ansicht nur erstellt werden, wenn erstens die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit klar erwiesen und zweitens zu Verbindungen, welche keinen Verlust oder nur einen solchen ergeben, welcher mit dem erzielten Nutzen im richtigen Verhältniß stehen. Der Bericht anerkennt nun selbst, daß z. B. die Frequenz auf der Route Chur = Tiefenkasten = Samaden in einer Weise hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, welche das Departement veranlaßt, die Beiwagenpflicht dort wieder aufzuheben. Wenn wir nun ferner auf Tabelle VIII gewisse Bergkurse erblicken, welche mit 40 bis 53% Verlust

beziiffert stehen, so führt dies nothwendig zu der Betrachtung, daß dabei Verhältnisse obwalten, welche eine Veränderung resp. Einschränkung wünschbar machen. Wenn wir auch vollständig einverstanden sind, daß die großen, in erster Linie die internationalen Bergkurse bestmöglich und ohne Beschränkung zu bedienen seien, so sind wir doch nicht der Ansicht, daß dieses Prinzip mit solchem Verluste auf alle jene Bergrouuten auszudehnen sei, wo einige wenige Touristen bei schlechtem Wetter lieber fahren als gehen. Wir stimmen deshalb mit dem Departement vollkommen überein, wenn dasselbe zu dem Schlusse kommt, behufs Verminderung der allzu hohen Weiwagenkosten für den Staat auf solchen Bergkursen, den Pferdposthaltern als Bezahlung die Passagiertage zu überlassen und zugleich die Weiwagenpflicht auf eine bestimmte Anzahl von Reisenden zu beschränken. Ueberhaupt laden wir das Departement ein, an der Hand der gemachten Erfahrungen in Bezug auf Ausdehnung und Vermehrung des Post- und Potendienstes in unrentablen Kreisen nur mit äußerster Vorsicht vorzugehen.

Eine fernere Ursache der schlechten Rentabilität der Bergkurse liegt in dem Bundesgesetze über die Posttaxen vom 6. Februar 1862.

Dasselbe sagt in Art. 25 und 26 wörtlich:

„Art. 25. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt:

für einen Platz im Coupé . . . . .	80 Rappen,
„ „ „ „ Innern oder auf den Außenstößen . . . . .	65 „

„Art. 26. Auf Alpenpässen hat der Reisende für jede Wegstunde zu bezahlen:

für einen Platz im Coupé . . . . .	Fr. 1. 15,
„ „ „ „ Innern oder auf den Außenstößen . . . . .	„ 1. —.

„Dieser Zuschlag von 35 Rappen für die Stunde soll nur den durchgehenden Verkehr über die Alpenpässe und nicht den Lokalverkehr beschlagen.“

Daraus ergibt sich nun die anormale Thatsache, daß z. B. ein Platz von Flüelen nach Airolo direkte den Reisenden Fr. 13. 10 kostet, während derselbe im gebrochenen Verkehr von Flüelen nach Andermatt Fr. 5. 35 und von da bis Airolo Fr. 3. 90, also zusammen Fr. 9. 25 bezahlt und somit Fr. 3. 85 an der Fahrtage erspart, während die Postverwaltung als Compensation noch riskirt, auf den gebirgigen Distanzen mit unbefetztem Platze zu fahren. Eine solche Bestimmung ist unrationell und allzu nachtheilig für die Verwaltung. Käme dieselbe nur oder auch nur hauptsächlich schweizerischen Angehörigen zu gut, so würden wir vielleicht Anstand nehmen, eine Aenderung zu beantragen. Es

ist dieß indessen entschieden nicht der Fall, und wir stellen deßhalb das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, eine Abänderung des Art. 36 des Bundesgesetzes über die Posttagen vom 6. Februar 1862 im Sinne einer einheitlichen Tage für die Bergkurse der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.“

Auch bei Durchführung einer solchen Aenderung bleiben dem Departement Mittel und Wege genug, den einheimischen Verkehr durch billigere Abonnements und Anderes schadlos zu halten.

Einen wesentlichen Faktor zur Erzielung besserer Resultate sehen wir ferner in einer scharfen Ueberwachung der Personen, des Materials und aller den Betrieb und das Rechnungswesen betreffenden Verhältnisse. Es sind zwar anerkanntenswerthe Anstrengungen in dieser Richtung von Seite des Departements gemacht worden. Es ist in erster Linie, und wir glauben sehr richtig, die Hebung des Postpersonales ins Auge gefaßt worden, und wir begrüßen alles, was in dieser Richtung geschehen ist und noch des Weitern geschehen soll, als zweckmäßige Neuerungen.

Dagegen läßt die Kontrolle noch vieles zu wünschen übrig. Schon vergangenes Jahr hat die nationalrätliche Kommission darauf aufmerksam gemacht, welchen großen Werth eine gut organisirte und fort-dauernde Inspektion in einer solchen Verwaltung haben müsse. Wir sind damit einverstanden und laden das Departement eindringlich ein, hier mehrere Abhülfe zu treffen. Wir wissen, daß gewisse Postbureaux resp. Postkassen während Jahren nicht inspiciert worden sind, und ebenso notarisch ist es, daß die wenig einträgliche Institution der blinden Passagiere auf mehreren Postkursen nur allzusehr grassirt. Es dürfte hier auch die Frage in Betracht gezogen werden, ob nicht durch Btheiligung gewisser Postangestellter mittelst einer Provision auf der Jahrtage eine solche schärfere Kontrolle über die Reisenden könnte erstellt werden, und ob nicht analog mit dem beim telegraphischen Verkehr eingehaltene Verfahren auch in andern Zweigen des Postdepartementes solle vorgegangen werden.

Sodann dürfte eine genau und streng gehaltene Conduitliste auch dazu mitwirken, um das Postpersonal von den schlechtern Elementen zu befreien und die noch bestehenden Unregelmäßigkeiten aufhören zu machen.

Die neuen Postverträge mit ihren Lagermäßigungen und anderweitigen Erleichterungen werden ohne Zweifel gleich dem bereits in Kraft bestehenden französischen Vertrage, dazu beitragen, den Verkehr mit Briefen und Poststücken zu heben und die rendita aus diesen Zweigen zu verbessern. Immerhin wird dabei der Umstand maßgebend sein, ob

eine größere Vermehrung des jetzt schon so ungemein zahlreichen Personales vermieden werden kann. Zwar läßt sich hier durchaus nicht verkennen, daß in der Schweiz eine Zurückführung des Personales auf ein Minimum durch zwei Umstände sehr erschwert wird, einmal durch die ausgedehnte Postfreiheit der verschiedenen kantonalen Behörden, Gemeinden und Vereine, welche eine einfachere Rechnungsstellung unmöglich macht, und sodann dadurch, daß die Zwangsfrankatur bei uns nicht besteht, bez. daß die unfrankirten Briefe noch immer mit 39, 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> für die Lokaltayons und 18, 1<sup>o</sup>/<sub>o</sub> für die übrigen Rayons, für beide zusammen durchschnittlich mit 23<sup>o</sup>/<sub>o</sub> beziffert stehen. Die Herabsetzung der Tage von 5 Gts. auf 4,30 Gts. resp. von 10 auf 9,30 durch unentgeltliche Verabfolgung der Frankocouvertz dürfte geeignet sein, dieses Verhältniß wesentlich günstiger zu gestalten. Es dürfte dies um so rascher eintreten, wenn die durch das Bundesgesetz vom 16. Juli 1866 betreffend Frankocouvertz vorgesehenen verschiedenen Formate dem Publikum zur Benutzung geboten werden, was bis Ende 1867 noch nicht geschehen war. Wir laden den Bundesrath ein, dieses Verhältniß nachzuholen. Diejem Umstande ist unter Andern auch zum Theile zuzuschreiben, daß der Verbrauch des neuen Verschlusses weit unter dem in Aussicht genommenen Quantum geblieben ist.

Der zweckmäßigen Ausbeutung des neuen amerikanischen Vertrages stehen noch die hohen Transitgebühren durch Frankreich entgegen, so daß das amerikanische Eilteufen einjweilen längs dem rechten Rheinufer via Ostende seinen Weg nimmt, resp. zu uns gelangt. Für die nördliche und östliche Schweiz ist zwar der Unterschied an Zeit, wenn überhaupt ein solcher besteht, unwesentlich, für den Südwesten dagegen würde die Route durch Frankreich entschieden vorzuziehen sein. Um diese letztere zu ermöglichen, sind Unterhandlungen im Gange, welche nach Ausjage des Departementsschefs gegründete Aussicht auf baldigen Erfolg haben sollen.

Für Ihre Kommission war es ferner von Interesse, den Einfluß der Brennerbahn auf unsere zwei Hauptalpenpässe, welche den Verkehr zwischen Deutschland und Italien vermitteln, den Gotthard und den Splügen, so weit möglich zu konstatiren.

Wir lassen die betreffenden Zahlen für die III. und IV. Quartale 1866 und 1867 bezüglich des Verkehrs von Reisenden, Briefen und Poststücken hier folgen.

### Gotthard.

			Reisende.	Einnahmen.
Im	3. Quartal	1865	11,727	Fr. 121,440
"	"	1866	10,022	" 95,695
				Infolge des Krieges in Italien und Deutschland.
"	"	1867	12,814	Fr. 143,140
"	4.	1865	8,776	" 879,984
"	"	1866	9,786	" 102,319
				Infolge Unterbruchs der Kommunikation über den Mont Genis.
"	"	1867	9,139	Fr. 95,492

### Splügen.

"	3.	"	1865	7,354	Fr. 71,835
"	"	"	1866	5,770	" 49,639
					Infolge des Krieges in Italien.
"	"	"	1867	6,992	Fr. 58,537
					Einfluß der Brennerbahn.
"	4.	"	1865	3,936	Fr. 38,566
"	"	"	1866	3,778	" 38,708
"	"	"	1867	3,763	" 29,470
					Einfluß der Brennerbahn.

Stückweiser Brieftransport zwischen Deutschland und Italien, über den Gotthard und Splügen.

	Aus Deutschland nach Italien.				Aus Italien nach Deutschland.			
	1867.		1866.		1867.		1866.	
	Gotthard.	Splügen.	Gotthard.	Splügen.	Gotthard.	Splügen.	Gotthard.	Splügen.
	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.	Briefzahl.
Juli . . . . .	10,560	10,824	1,176	25,962	1,476	900	1,038	60,996
August . . . . .	11,958	4,290	5,370	97,356	4,368	25,896	948	67,272
September . . .	5,358	3,186	6,738	7,704	10,818	13,434	1,248	18,834
Oktober *) . . .	2,258	894	8,904	3,540	1,548	12,438	1,146	15,684
November . . . .	2,621	481	9,774	4,104	1,656	9,876	798	17,148
Dezember . . . .	1,794	612	10,362	4,290	4,668	3,264	1,398	18,906

\*) Am 1. Oktober 1867 trat der neue Postvertrag zwischen Oesterreich, resp. Deutschland, und Italien in Kraft.  
Die ersten 8 Monate des Jahres 1866 können wegen des Krieges nicht als normal gelten.

### Zählung der Fahrpoststücke.

Aus der Schweiz nach Italien III. und IV. Quartal.		Aus Italien nach der Schweiz III. und IV. Quartal.	
1867.	1866.	1867.	1866.
7,591	7,740	5,471	3,730*)

\*) Nach Abzug der Stücke aus Frankreich und Deutschland.

Es geht daraus hervor, daß dieser Einfluß im Reisendenverkehr besonders für den Spfügen im IV. Quartale 1867 bereits sehr fühlbar wurde, daß dergleichen der Briefverkehr bedeutend abgenommen hatte, welche letztere Abnahme jedoch zu großem Theile auf den Umstand zurückgeführt werden muß, daß schon mit 1. Oktober 1867 der neue günstige Postvertrag zwischen Oesterreich resp. Deutschland und Italien in's Leben getreten war. Wenn nun auch das I. Quartal 1868 keine Verschlimmerung dieser Verhältnisse nachweist, so wird es doch ernste Aufgabe der Verwaltung bleiben, bez. mit der größern Entwicklung der Brennerbahn immer ernstere Aufgabe werden, die Konkurrenzfähigkeit dieser Pässe durch Verkürzung und pünktliche Innehaltung der Fahrzeiten, durch gute Ordnung und Verbesserung der Inffluenzen zu erhöhen und so der vollständigen Abfahung des Schweizergebietes mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Es wird Aufgabe einer spätern Kommission sein, die Bedeutung der Ueberschienung des Mont Genis auf den schweizerischen Transit zu ermitteln.

Zum Schlusse haben wir noch zu erwähnen, daß die Uebelstände, welche der jetzige Geldanweisungsverkehr mittelst Carton für das Publikum und für die Verwaltung mit sich führt, von der letztern nun vollständig gewürdigt sind und daß eine bezügliche Abhülfe in Aussicht steht.

## Telegraphenverwaltung.

Die Rechnung dieses Verwaltungszweiges stellt sich folgendermaßen:

	Rechnung 1867.	Budget und Nachtragskredite.	Rechnung 1866.
1. Einnahmen	Fr. 823,538. 51	760,000. —	727,615. 32
2. Ausgaben	„ 748,976. 46	759,000. —	687,390. 01

Im Berichte wird der Charakter des telegraphischen Verkehrs im abgelaufenen Rechnungsjahre mit Recht in den Worten zusammengefaßt: „Verkehr sehr stille; finanzielles Ergebnis befriedigend.“

In der That überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um die bedeutende Summe von Fr. 74,562. 05 gegen Fr. 40,225. 31 im Jahr 1866 und gegenüber einer im Budget in Aussicht genommenen Mehreinnahme von nur Fr. 25,000. Andererseits beträgt die Vermehrung des telegraphischen Verkehrs nur 5 1/2 % gegenüber einem Durchschnitt von 14 % für die vorausgegangenen 6 Jahre, während die Zahl der Büreaux von 284 auf 333, der Apparate von 275 auf 462 und der Angestellten von 417 auf 478 sich steigerte.

Die Ursache des erzielten bessern Ertrages ist nur lediglich der in das Rechnungsjahr fallenden Liquidation bedeutender Ausstände von 1866 bei den ausländischen Verwaltungen zu suchen. So sehr wir nun das günstige Resultat zu schätzen wissen, so können wir nicht umhin, nochmals zu betonen, daß solche Ueberträge eine jede richtige Beurtheilung des Betriebsergebnisses eines Rechnungsjahres unmöglich machen und daß die Verwaltung es sich als Aufgabe stellen muß, die Abwicklung der internationalen Abrechnungen so zu beschleunigen, daß jeweilen das wirkliche Facit in die Rechnung eingebracht werden kann.

Dieser Uebelstand ist übrigens diesmal von weniger Bedeutung, weil mit dem Jahre 1868 eine neue Aera in dem Telegraphenverkehr eingetreten ist und so viele weitere Faktoren mitwirken, daß ein Schluß aus dem vergangenen Resultate auf ein zukünftiges schlechterdings unmöglich ist, so daß wir uns einer weitern Bergliederung der Rechnung enthalten.

Die Voraussetzungen, welche der Erniedrigung der Telegraphentage auf die Hälfte zu Grunde gelegt waren, haben sich bis dato so ziemlich erwahrt, und nach dem Ergebnisse der ersten 4 Monate von 1868 im Verein mit der Reserve von 1866 und 1867, kann die Telegraphenverwaltung ruhig in die Zukunft schauen.

Zwei Vorfälle aus dem Berichtjahre verdienen hier einer kurzen Erwähnung.

Der erste betrifft das bisher provisorische Verhältniß zwischen der eidgenössischen Telegraphenverwaltung und den Telegraphenbüreau und den schweizerischen Bahnstationen, welches durch den Vertrag vom 27. November 1867 nun definitiv geregelt ist. Die Drähte längs den Eisenbahnen werden dadurch der freien Benutzung des Publikums zugänglich gemacht und die Zuschlagstaxen in angemessener Weise ermäßigt.

Das zweite Ereigniß bildet die Erstellung einer direkten Transitlinie durch die Schweiz zwischen London, Paris, Wien und dem Orient. Ueber die Rentabilität derselben kann zur Zeit ein endgültiges Urtheil noch nicht gefällt werden, indem der Betrieb von Wien ostwärts noch nicht begonnen hat.

Die Gesammtlänge des eidgenössischen Telegraphennezes beträgt auf Ende 1867 806 Stunden oder 3870 Kilometer, die Ausdehnung aller darauf funktionirenden Drähte 1551 Stunden oder 7445 Kilometer. Mit den auf einer Länge von 273 Stunden durch die Eisenbahnverwaltungen betriebenen Drähten beträgt die Gesammtausdehnung der auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft arbeitenden Drähte 1824 Stunden oder 8755 Kilometer.

Die Zahl der fremden Büreaux, mit welchen das eidgenössische Netz in direkter Verbindung steht, beträgt 9021.

Die Einrichtung der obligatorischen Frankatur, so wie die Beteiligung der Angestellten mittelst einer Provision am Ertrage, haben sich als zweckmäßig erwiesen.

## II. Geschäftskreis des Militärdepartements.

### I. Gewehr-Umänderung.

Der bundesrätliche Bericht hebt mit Recht als wichtigste, außerordentliche Arbeit des Militärdepartements die Einleitung zur Umänderung sämtlicher Handfeuerwaffen in Hinterladungswaffen hervor. Wenn eine solche wesentliche Umgestaltung in jedem Staate Schwierigkeiten darbietet, so sind dieselben in der That gewiß am größten in einem republikanischen Freistaate wie die Schweiz, wo nicht bloß neben den Sachkundigen auch oft Unkenntniß oder verletztes Interesse, letzteres

meistens am lautesten, mitsprachen, sondern wo die Anstalten zu solch' plötzlichen, massenhaften Arbeiten höchst mangelhaft vorhanden sind.

Es machten sich in der Zeitperiode der Einleitung der Gewehr-umänderung in der Bevölkerung zwei Besorgnisse geltend, die in entgegengesetzter Richtung auf den Gang der Umänderung Einfluss zu gewinnen suchten. Auf der einen Seite stand die Befürchtung der vollständigen Wehrlosigkeit der schweizerischen Armee im Stadium der Umänderung, sowie die Ungeduld, die neue Bewaffnung mit einem Schlage hergestellt zu sehen. Von daher ein Drängen nach Ueberstürzung, übereilten Beschlüssen und mangelhaften Ausführungsarbeiten. Auf der andern Seite die aus der Konkurrenz und der Rivalität entsprungene und vielfach genährte Meinung, daß das ausgewählte System der Umänderung ein verfehltes sei, daß man warten müsse, bis noch etwas Besseres komme, daß noch weitere Versuche und neue Prüfungen stattfinden müssen. Von daher die Tendenz zur Verzögerung und Verschleppung der Angelegenheit, die dazu zu führen geeignet war, daß man um das Beste zu erhalten, gar nicht einmal zum Guten gekommen wäre. Der Bundesrath hat diese beiden Klippen vermieden, indem er genaue und eingehende Prüfungen durch sachverständige Spezialkommissionen vornehmen ließ und durch alles Drängen sich von der eingehenden Untersuchung eben so wenig abhalten ließ, als nach einmal genommenem und festgestelltem Resultat durch unzeitige Bedenkllichkeiten an dem kräftigen Inswerksetzen definitiver Resultate und Beschlüsse. Zwar ist nicht zu verkennen, daß das Schweizervolk einen Moment banger Wehrlosigkeit durchzumachen hatte; allein dieser Moment mußte einmal gewagt werden, und ist gegenwärtig so gut als vorüber, da die Umänderung dormalen in bestem Gange ist und im Laufe dieses Jahres vollendet sein wird. Zudem hat der Bundesrath, Gebrauch machend von einer durch die Bundesversammlung vom 20. Dezember 1866 gegebenen Bewilligung, durch Anschaffung von 15,000 Hinterladungsgewehren (System Peabody) dieser Wehrlosigkeit möglichst zu steuern gesucht. Das Fernere ist ebenfalls richtig, daß die erstangefertigten Umänderungen (System Milbank-Amstler) wesentlich zu wünschen übrig ließen und die Befürchtungen wieder wach gerufen wurden, das angenommene System sei ein mangelhaftes; allein die Untersuchung zeigte, daß nicht das System, sondern nur die erste Ausführung durch die Fabrikanten fehlerhaft war. Genaue Controlirung der Umänderungsarbeiten führten sofort dazu, die umgeänderten Hinterlader tadellos herzustellen. Gegenwärtig hat sich das umgeänderte Gewehr bei der Infanterie so gut wie das Peabody-Gewehr bei dem Schützen das Zutrauen der Mannschaft erworben. Indem die Kommission anerkennend die daherigen Maßnahmen des Bundesrathes berührt, spricht dieselbe anläßlich den Wunsch aus, es möge, wenn auch die daherigen Kosten ziemlich hoch steigen, über die ganze Durchführung der Umän-

derung fortwährend die strengste Controle geübt werden, um den Kantonen an die Stelle der bisherigen tüchtigen Vorderladungswaffen nicht minder tüchtige Hinterlader zu verschaffen. Die rigorosste Controle allein ist es, die uns dieses Resultat sichern kann.

Laut Staatsrechnung ist im Jahr 1867 für Hinterladungswaffen ausgegeben worden:

a. Anschaffung von Peabodygewehren . . .	Fr. 1,269,253. 81
b. Umänderung von Infanteriegewehren . . .	„ 2,029,420. 33
	<hr/>
	Fr. 3,298,674. 14

Wenn es auf den ersten Blick auffallen muß, daß für Umänderung der Vorderlader auf Ende 1867 schon über 2 Millionen ausgegeben worden sind, während doch auf diesen Zeitpunkt noch sehr wenige Gewehre fertig waren, so erklärt sich dieser Umstand daraus, daß im Berichtsjahre vor dem Beginn der Umänderung erst die frühern Contrakte über Lieferung von Infanteriegewehren nach Ordonnanz 1863 (Vorderlader) bei den Gewehrfabrikanten gelöst und von denselben diejenigen Waffen Vertragsgemäß angenommen werden mußten, welche sie im Momente der Aufkündigung vorräthig hatten, insofern man sich nicht dazu verstehen wollte, für Lösung der Verträge große Entschädigungen zu leisten. So wurden 1867 noch 22,235 Gewehre (Vorderlader) gekauft, die mehr oder minder fertig gearbeitet waren, zu 68--78 Fr. per Stück um die Summe von Fr. 1,592,367. 63; des Fernern vorgearbeitete Gewehrläufe 8633 Stück; Laufstäbe à 4½—5 Fr. 23,683 Stück; 14,050 Bajonette, 14,350 Stück Ladstöcke zc., zusammen Neuanschaffungen Fr. 1,910,090. 56. Dadurch reduzirten sich die Ausgaben für die wirklichen Umänderungen auf 119,330 Fr., welche sich auf die Beschaffung von Verschlussstücken und Vorschüsse an die Fabrikanten (Umänderungsunternehmer) vertheilen. Jener wurden verwendet für Inspektionen, Untersuchung und Controlirung Fr. 61,985. 72, für Versuche, Munition, Proben und Material Fr. 26,409. 93, welche Summen allerdings groß erscheinen, aber wohl als gerechtfertigt betrachtet werden müssen im Hinblick auf die enormen Schwierigkeiten, die der Durchführung der Umänderung im Wege standen, und namentlich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Anzahl tüchtiger Controleure, die erst herangezogen und gebildet werden mußten.

Neue Hinterlader (System Peabody) wurden 15,006 Stück angeschafft, die bei einem Ankaufspreis von durchschnittlich Fr. 87. 13 sammt Transportkosten die Summe von Fr. 1,346,402. 09 erforderten. Des Fernern wurden aus Amerika 2 Gattlinggeschütze (Kugelsprizen) sammt Munition bezogen, 22 Patronen Hülsen-Maschinen nebst Kupferpatronen und Hülsen, was in Summa sammt Spesen eine Ausgabe

von Fr. 1,423,621. 02 verursachte, davon aber Fr. 125,259. 02 auf Rechnung von 1868 fallen.

Diese Details entnahmen wir aus einem einverlangten Spezialberichte des Militärdepartements, dessen die Kommission hier gerne auszüglich Erwähnung thut, mit dem Wunsche jedoch, daß der Bundesrath künftighin über diese für die Landesverteidigung und die Finanzen so wichtige Angelegenheit in seiner eigenen Berichterstattung etwas ausführlicher sein möchte.

## II. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Mit Einführung der Hinterladung bei den Handfeuerwaffen sind nebst neuen Reglementen der Infanterie auch verschiedene andere Abänderungen bestehender Verordnungen und Ordnungen nothwendig geworden. Die Kommission erklärt sich einverstanden, daß bei diesem Anlasse, der gleichsam einen Abschnitt in der Entwicklung der Heeresorganisation und Bewaffnung bildet, zugleich mit allem dem aufgeräumt wird, was in Verbindung mit der Bewaffnungsfrage einer Aenderung und Verbesserung dringend bedurfte. Gleichzeitig aber muß sie betonen, daß einmal ein Stillstand in diesen Aenderungen höchst wünschbar sei. Sind die gegenwärtigen Neuerungen einmal durchgeführt, so soll nicht jeder Personenwechsel an irgend einer Stelle den Anlaß bieten, das wieder anders zu machen, was ein Vorgänger neu eingeführt hat. Wir wiederholen für diesen Fall, was die ständeräthliche Geschäftsprüfungskommission vor vier Jahren geäußert hat, daß nämlich die immerwährenden Aenderungen nicht nur eine Quelle des Mißbehagens bilden, sondern auch die Leistungsfähigkeit einer Armee, besonders einer Milizarmee, schwächen und dem Bunde sowohl als den Kantonen bedeutende finanzielle Opfer auferlegen.

Endlich sprechen wir den Wunsch aus, es möchten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die in der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Milizen vorgenommenen Aenderungen sowohl für die Mannschaft als für die Kantone sich möglichst wenig kostspielig gestalten, mit andern Worten, damit diese Aenderungen nicht, in den Händen einiger Industriellen, zum Mittel werden, die Finanzen der Privaten und des Staates in übertriebener Weise auszubeuten.

Stetsfort bestehen noch Differenzen zwischen den Kantonen und der Bundesregierung über den Sinn der eidgenössischen Militärorganisation, und dieselben werden nicht verschwinden, bis die gegenseitigen Pflichten und Kompetenzen durch die angebahnte Revision der eidgenössischen Wehrverfassung klarer geregelt sein werden. Bis dieß geschehen sein wird, muß die Kommission in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Bundesrathes wünschen, daß eine gleiche Auslegung des Gesetzes gegen

alle Kantone stattfinden und daß die nachlässigen Kantone angehalten werden, ihren Verpflichtungen gegen das gemeinsame Vaterland auch gleichmäßig nachzukommen. Sind auch die Leistungen der Kantone mehr und mehr der Forderung der Gesetze gemäß, so kommen doch stets noch Rückstände einzelner Kantone vor, die theils das Personelle betreffen, indem sie nicht alle pflichtige Mannschaft eintheilen und unterrichten, theils das Materielle, indem noch Mangel an Bekleidungsgegenständen und anderer Ausrüstung bestehen. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Bundesglieder in gleicher Weise ihre bisherigen Verpflichtungen erfüllen.

Da gegenwärtig der Bundesrath mit der Revision der eidgenössischen Militärorganisation bereits beschäftigt ist, so hat die Kommission ein Postulat angenommen, nach welchem der Bundesrath die Frage in Erwägung zu ziehen hat, ob es nicht am Platze sei, die Verrichtungen des Chefs des Personellen von denjenigen des Oberinstruktors der Infanterie zu trennen.

### III. Unterricht.

#### a. Der Eidgenossenschaft.

Spezialwaffen. Erfreulich ist es, wie im Ganzen der Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Cavallerie gute Fortschritte macht. Wenn bezüglich der Rekrutirung der Genietruppen und der Cavallerie einige Schwierigkeiten bestehen, so dürften dieselben kaum ihre Hebung finden vor Revision der Wehrverfassung, indem bei ersterer die Rekrutirung für eine und dieselbe taktische Einheit aus verschiedenen Kantonen Abhülfe verschaffen, bei letzterer das Fallenlassen der Reservecavallerie indigirt sein dürfte, was beides Abänderung des bisherigen Organisationsgesetzes bedingen würde. Dagegen könnte und sollte der Unterricht der Parkartillerie auch nach der Ansicht der Kommission mindestens in der Weise modifizirt werden, daß der Infanterie-Unterricht sich darauf beschränkt, die Mannschaft die Handhabung des Gewehres kennen zu lehren, und im Uebrigen die Thätigkeit dieser Waffengattung ihrer Bestimmung gemäß mehr auf die Parkarbeiten zu konzentriren. Der Bundesrath ist jedoch hierzu befugt und kann diese, allgemein als zweckmäßig anerkannte Abänderung ohne Umstände in's Leben treten lassen.

Bezüglich der Trainmannschaft wird in den Kantonen allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Rekrutirung der Beschwerlichkeit des Dienstes wegen eine schwierige ist. Abhülfe würde statt durch die Verlängerung des Säbels wohl eher auf dem Wege zu erzielen sein, daß ein den Mehrarbeiten entsprechende Aufbesserung des Soldes beschlossen würde, was die Kommission dem Bundesrathe zur nähern Erwägung anheimzugeben wünscht.

Schützen. Eine nicht minder erfreuliche Wahrnehmung ist es, daß auch bei dieser Waffe ein wesentlicher Fortschritt sich bemerkbar macht, indem, wie der bundesrätliche Bericht sagt, die Offiziere und Unteroffiziere an eingreifende Thätigkeit bei der Instruktion, an Selbstständigkeit in Aufsicht und Führung der Truppen und an prompter Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sich gewöhnen. Der falsche Begriff, daß die Schützen eine „Spezialwaffe“ seien, pflanzte bei der Mannschaft selbst viel Trägheit und schiefe Anschauungen über die taktische Bedeutung der Schützen. Nur wenn die Schützen in Hinsicht der Beweglichkeit und der elementartaktischen Ausbildung überhaupt der übrigen Infanterie mindestens gleichstehen oder vorausgehen und sodann bezüglich der Schießkunst wesentlich mehr leisten als diese zu leisten im Stande ist, so werden dieselben ihrer Aufgabe als Elite der Infanterie entsprechen. Wäre dieß nicht der Fall, so müßte bei der gleichen Bewaffnung, wie sie nach wenig Jahren nun bei allen Fußtruppen eingeführt sein wird, die Waffe der Schützen allen Werth verlieren, während wir glauben, daß eine Schützenelite stetsfort für die Landesverteidigung gute Dienste leisten wird, und alle Maßnahmen bestens unterstützen möchten, die uns diese Elite zu sichern geeignet sind. Als eine solche Maßnahme betrachten wir auch die Eintheilung der Schützenkompagnien in Bataillone, wie sie gelegentlich noch nicht admittirt, faktisch aber schon einige Zeit geübt worden ist, und zwar mit offenbarem Vortheil in taktischer wie disciplinärer Beziehung. Wir halten es an der Zeit, daß ein darauf bezüglicher Gesetzesvorschlag, wie er schon im Juni 1865 den Räten vorgelegt, vom Ständerathe angenommen, vom Nationalrathe aber verworfen wurde, der Bundesversammlung neuerdings unterbreitet werden möchte.

Instruktoren- und Aspirantenschule. Der bundesrätliche Bericht bezeichnet einige Uebelstände, die bei der Rekrutirung der Instruktoren, sowie bei der eidgenössischen Aspirantenschule existiren. Da der Bericht selbst schon Mittel und Wege angibt, wie diesen Uebelständen gesteuert werden könnte, so erwähnen wir diese Abschnitte nur, um auszudrücken, daß die Kommission mit den Anschauungen des Bundesrathes grundsätzlich einig geht sowohl bezüglich der ungenügenden Bildung der Instruktoren, als namentlich der Nothwendigkeit des selbstständigen Eingreifens der Offiziere bei der Instruktion der Truppen, sowie auch hinsichtlich der Anregungen über den damit in Verbindung stehenden Bildungskurs der eidgenössischen Aspirantenschule. Die Kommission wünscht, daß der Bundesrath fortfahre, in dieser Richtung die Instruktion unserer Milizen zu heben, da sie ebenfalls in diesem Militärunterricht nicht bloß eine Abrihtung der jungen Soldaten, sondern auch eine bürgerliche Erziehung erblickt, die mit der Volkswohlfahrt in innigstem Zusammenhange steht.

#### b. der Kantone.

Was den Unterricht der Kantone anbetrifft, so ist das hierauf Bezügliche schon in frühern Abschnitten (II und III) gesagt, wornach darauf zu dringen ist, daß die Kantone ihren Verpflichtungen gleichmäßig vollständig nachkommen sollen.

Bezüglich der freiwilligen Schießvereine drückte die Kommission den Wunsch aus, der Bundesrath möchte in Erwägung ziehen, ob es nicht am Plage wäre, die gesetzliche Munitionsvergütung an die freiwilligen Schießvereine in Natura statt an Geld zu leisten.

#### IV. Gesundheitswesen.

Ueber die Verwaltung des Gesundheitswesens, namentlich in der Krankenstatistik der verschiedenen Schulen und Waffengattungen, gibt der Bundesrätliche Bericht ebenfalls interessante Aufschlüsse. Die Kommission wünscht die Fortsetzung dieser Beobachtungen, die dazu führen müssen, ungünstige sanitarische Verhältnisse auf den verschiedenen Waffenplätzen möglichst zu beseitigen.

Verhältnismäßig groß ist stetsfort die Zahl der Fußwunden. Es ist dieß offenbar eine der schwachen Seiten unsers Milizheeres, die ihre Ursache offenbar in den volkswirthschaftlichen Zuständen des Landes hat und daher nur langsam zu verbessern sind. Dennoch erlaubt sich die Kommission, auf diesen Punkt hinzuweisen und den Wunsch auszudrücken, es möchten die Studien fortgesetzt werden darüber, wie eine gute Fußbekleidung beschaffen sein soll und auf welche Weise sie bei der Bevölkerung heimisch, d. h. im Militärdienst normal gebräuchlich gemacht werden könnte.

#### V. Werkstätten und Anstalten in Thun.

Ueber die Kasernenbaute und die Wasserleitung von der Mühlematt her wird der Bundesrath nach Postulat Nr. 3 vom 20. Dezember 1867 speziell Bericht erstatten. Es ist somit erst dieser Endbericht abzuwarten, bevor der Gegenstand näher in Behandlung gezogen werden kann.

Die Rechnungsführung der Regieanstalt hat die Kommission besser gefunden als früher, vermißt jedoch fortwährend eine Bestandrechnung, die eine Uebersicht über die vorhandenen Pferde und übrigen Materialien darbietet, sowie eine Zusammenstellung dessen, was die Eidgenossenschaft jährlich zusetzt. Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß diesem Mangel in Zukunft abgeholfen werden möge.

Für das vorrätige Wagner- und Schreinerholz reklamiert die Reparaturwerkstätte die Erstellung eines Schuppens, da am Vorrathsholz selbst, wenn es im Freien liegt, mehr verloren geht als der Zins des

Baukapitals beträgt. Die Kommission kann nicht verneinen, daß ein solcher Schuppen wünschenswerth wäre, glaubt aber, daß diese Sache Gegenstand einer besondern Vorlage an die Ráthe bilden soll, und gewärtigt daher ein bezügliches Kreditbegehren von Seite des Bundesrathes.

Bezüglich der übrigen Anstalten muß sich die Kommission eines Urtheils enthalten, da zur gründlichen Kenntniß und Untersuchung derselben mehr Zeit erforderlich ist als derselben zur Verfügung stand. Indessen sei die Bemerkung nicht unterdrückt, daß die beiden Mitglieder, die während eines halben Tages die Anstalten besucht, einen durchaus günstigen Eindruck von der daselbst herrschenden Thätigkeit davon getragen haben.

## VI.

### Justizverwaltung.

Wiewohl der Bericht des Bundesrathes konstatiren kann, daß die Militärgerichte dieses Jahr nur zwei Fälle zu behandeln hatten, so drückt derselbe doch die Ansicht aus, es möchte eine Revision unserer Militär-gesetzgebung in dem Sinne am Plage sein, daß man zwischen den eigentlichen Militärverbrechen und Vergehen, und den gemeinen Verbrechen und Vergehen unterscheiden und letztere an die Civilgerichtsbarkeit überweisen würde.

Es ist hier nicht der Ort, eine so wichtige Frage zu erörtern. Die Kommission beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie diesfalls mit der Auffassung des Bundesrathes nicht einverstanden ist. Sie hält vielmehr dafür, eine Revision des Militärstrafgesetzes im angeedeuteten Sinne müßte eine große Complicirtheit und eine eben so bedeutende Störung in der Justizverwaltung für die eidgenössischen Truppen herbeiführen, ohne irgend ein ersprießliches Resultat. Zudem dürfte der Augenblick für die Revision dieses wichtigen Gesetzes, das eigentlich nie zu sehr wesentlichen Ausstellungen Veranlassung gab, jetzt übel gewählt und (falls doch eine Revision stattfinden soll) erst dann gekommen sein, wenn einmal die Militärverwaltung aus der jetzigen Periode der Aenderungen und Umgestaltungen herausgetreten sein wird.

### Postulate der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 1867 ein Postulat aufgestellt, des Inhalts: „Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Plage sei, die Fouragevergütung nur solchen Offizieren zu bezahlen, die für die Zeit, während welcher sie ein Recht auf diese Vergütung haben, ein Pferd wirklich halten.“ (Ges. Smitg. B. IX, S. 228.)

Der Bundesrath rath nun von einer solchen Maßnahme ab, weil dieselbe finanziell von keinem großen Gewinn wäre, in administrativer Hinsicht aber eine Complication für Rechnung und Controlle schaffen würde.

Wir erinnern diesfalls an die eigentliche Veranlassung zu diesem Postulate, welche darin lag, daß man beim jetzigen System Fouragerationen an Offiziere bezahlt, welche keine Pferde haben und bei dem Dienste, für den sie jene Rationen bekommen, keine Pferde verwenden.

Das Postulat tendirte in der That nicht auf eine Verminderung des den Betreffenden zukommenden Soldes oder ihrer Entschädigung, sondern einfach auf Beseitigung eines Systems, das eine Gehaltserhöhung unter verkleideter Form involvirt, welches System die Bundesversammlung mehrmals zu rügen und in andern Verwaltungszweigen auch zu beseitigen im Falle war.

Insofern kann die Antwort des Bundesrathes die Kommission nicht befriedigen. Dieselbe glaubt vielmehr, das Postulat vom 19. Dezember 1867 festhalten und demgemäß Folgendes beantragen zu sollen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß  
 „künftig Fouragerationen nur solchen Offizieren, welche wirklich  
 „ein Pferd halten, und für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf  
 „die Ration haben, bezahlt werden.“

Im Weitern beantragen wir:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei Ausarbeitung des Gesetz-  
 „entwurfs über die Militärorganisation zu prüfen, ob es nicht  
 „zweckmäßig wäre, die Funktionen des Adjunkten des Militär-  
 „departements, Chef des Personellen, von denjenigen eines Ober-  
 „instruktors der Infanterie zu trennen.“

### III. Geschäftskreis des Handels- und Bolldepartements.

Der Bericht des Bundesrathes bezeichnet das Jahr 1867 mit Recht als ein für Handel und Industrie ungünstiges, überhaupt als ein in volkswirthschaftlicher Beziehung nachtheiliges. Die schweizerische Industrie erzeugte nur mittelmäßige oder schlechte Resultate, während wir anderseits auf nothwendigem Getreide allein, in Folge der Missernte einen Preisausfall von Fr. 24,246,075 zu tragen hatten. Wenn nun auch

in letzterer Beziehung die Aussichten für das laufende Jahr günstiger sind und mit ziemlicher Sicherheit eine reichliche Ernte zu erwarten steht, so muß dagegen bezüglich des erstern Uebelstandes leider konstatiert werden, daß die Ursachen, welche voriges Jahr lähmend auf Handel und Industrie gedrückt haben, mit gleicher Wirkung noch fortbestehen. Unsichere Politik, nordamerikanischer Schutzzoll, Zwangsteuer in Nordamerika, Italien und Oesterreich, Mißtrauen in größere weitergehende Unternehmungen in Folge bitterer Erfahrungen. Alle diese Faktoren dauern ununterbrochen fort und bedingen einen schleppenden Geschäftsgang und als Folge davon die andauernde Geldabondanz, die Milliarde en grève bei der Banque de France. Und so lange nicht die friedlichen Absichten der Kontinentalmächte auf überzeugendere Weise dokumentirt werden, als durch immer kolossalere Rüstungen zu Wasser und zu Land, so lange wird auch das Mißtrauen nicht schwinden und normale Zustände nicht eintreten.

Die Tabelle II über die Verkehrsverhältnisse in dem Jahre 1867 weist eine namhafte Zunahme der Einfuhr beinahe sämtlicher Verzehrungsgegenstände (Wein ausgenommen) auf, und wenn z. B., wie es sonst geschieht, die landwirthschaftliche Wohlfahrt eines Landes nach dem Mehr- oder Minderverbrauch von Fleisch abgemessen werden könnte, so befände sich sicherlich das Schweizervolk in vollster Prosperität; denn der Unterschied der Einfuhr, resp. Ausfuhr zwischen 1867 und 1866 beträgt zu Gunsten von 1867:

10,640	Stück	Rindvieh.
8,292	"	Schmalvieh.
768		Schweine.

Wenn nun auch dieser Schluß in voller Ausdehnung nicht aus diesen Ziffern gezogen werden kann, so beweisen dieselben immerhin, daß wir wirtschaftlich noch nicht ganz heruntergekommen sind.

Auf Tabelle III ist sodann eine interessante Zusammenstellung der approximativen Werthsumme der hauptsächlichsten Verzehrungsgegenstände gegeben,

welche ein Total der Einfuhr von Fr.	124,214,532
und " " " Ausfuhr " "	<u>24,277,951</u>

somit bei der Einfuhr einen Werthüberschuß von Fr. 99,936,581 oder Fr. 39. 80 per Kopf der Bevölkerung ergibt.

Insofern es überhaupt thunlich ist, so wäre es nicht uninteressant, eine ähnliche Werthung der hauptsächlichsten übrigen Artikel für Ein- und Ausfuhr vorzunehmen.

Bei den Ausfuhrartikeln finden wir größtentheils eine etwelche Abnahme. Wesentlich gehoben haben sich bloß die Käsefabrikation, die Ausfuhr von Papier und Pappdeckeln, von Quincaillerie, von Ma-

schinen, Töpferwaaren, Farbstoffen und schließlich und hauptsächlich von Baumwollengarn und Zwirn und Baumwollenwaaren aller Art.

Die Fortdauer einer gesteigerten Ausfuhr der letztern ist zwar einigermaßen gefährdet durch die Bemühungen der nachbarlichen Konkurrenten im Elsaß gegen die sogenannten *admissions temporaires*, wonach schweizerische rohe Tücher zollfrei in Frankreich bedruckt und wieder ausgeführt werden können. Diese Bemühungen werden um so intensiver werden, nachdem in der französischen Legislative der Sturm gegen die Handelsverträge, resp. die freihändlerischen Tendenzen überhaupt gescheitert ist.

Als Hauptargument wird gesagt, daß diese Zollbefreiung von durchschnittlich 80,000 Stück von 100 Metern per Jahr nicht die einfache Begünstigung der französischen Indienneurs als Hauptwirkung habe, sondern die, den Preis der gesammten französischen Produktion von Garn und Kalikots zc. herunterzudrücken, indem es immer der Appoint sei, welcher die Waagschaale zum Sinken bringe.

Wenn wir auch die Ueberzeugung hegen, daß die französische Regierung, deren Vertreter mit Kraft und Ueberzeugung die wichtigen Handelsprinzipien verfochten haben, auch diesen protektionistischen, unbilligen Tendenzen entgetreten wird, so haben wir dennoch den Bundesrath ein, diese wichtige Materie im Auge zu behalten.

Was die übrigen Beziehungen zum Auslande anbetrifft, so ist das Hauptergebniß des Berichtsjahres, daß keiner der in Angriff genommenen Handelsverträge während dieser Zeit zum Abschlusse gekommen ist. Die Folge davon war, daß u. A. die im vorigen Berichtsjahre angebotenen Erleichterungen im Grenzverkehr mit Süddeutschland und Oesterreich nicht oder nur in beschränktem Maße eingeführt werden konnten. Wir hoffen und wünschen, das Ergebniß der Unterhandlungen des laufenden Jahres möge ein positiveres und die Stellung der Schweiz in Bezug auf Verkehrsverhältnisse endlich eine festgeriegelte werden.

Hievon ausgehend, sprechen wir unser Bedauern über das Scheitern des Vertrages mit dem deutschen Zollvereine aus.

Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, ob und in wie weit dem vom Bundesrathe in dieser Frage eingehaltenen Verfahren dieses unerwünschte Ergebniß zur Last fällt. So wie die Sachen stehen, begnügen wir uns damit, unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß es wünschbar sei, die bezüglichlichen Unterhandlungen bei erster passender Gelegenheit wieder aufzunehmen.

Die Bodenseefischfahrt dagegen findet sich durch Vertrag vom 28. September 1867 in befriedigender Weise geregelt.

Die Frage, ob die im Spätjahr 1866 verfügte Beschlagnahme von schweizerischen Waarensendungen durch das Zollamt

von New-York gültig oder ungültig sei, ist noch immer nicht entschieden, und die Sachlage gewährt nach bald vollendetem zweitem Jahre noch immer keine Aussicht auf baldige Erledigung. Denn wenn die im Februar 1867 angestellte umfassende konsularische Enquête, deren Ergebnis im April versandt wurde, die Sache an maßgebender Stelle in New-York nicht im mindesten gefördert hat, so wird von der zwar noch umfassenderen, aber unantlichen Fragestellung, welche vor zwei Monaten wieder Platz gegriffen hat, ein mehrerer Erfolg kaum zu erwarten sein.

Wir können hier der Ansicht unseres Generalkonsuls in Washington, als ob die amerikanische Regierung alles gethan habe, um eine baldige Erledigung des Prozesses herbeizuführen, nicht beipflichten. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß die amerikanischen Zollbehörden einen Entscheid mit allen Mitteln zu verzögern, resp. zu verhindern trachten werden. Einmal können sie denselben kaum günstig erwarten, und durch einen ungünstigen Entscheid würde das beliebte, aber verwerfliche Pionnier- und Willkürsystem, welches auf irgend welche Klage hin die für die Angestellten einträglichen, sog. gültlichen Abmachungen zur Folge hat, bedeutend gefährdet.

Da unsere betreffenden Angehörigen noch immer mit bedeutenden Cautionen beschwert sind, so wäre für dieselben eine endgültige Erledigung des ersten Falles wirklich wünschenswerth, und wir richten den Wunsch an das Departement, unsern politischen Vertreter im Washington zu erneuerten Schritten in dieser Materie zu veranlassen.

Durch die Berichte unseres überseeischen, sowie des englischen Konsulates zieht sich wie ein rother Faden die Bemerkung, daß zwei Gründe, die nie genug wiederholt werden können, als Ursache vieler Verluste gelten müssen.

Es ist dieß erstens das zu wenige Maßhalten in der Kon-signation und sodann das zu leichte Kreditgeben. Beides sind seit Langem anerkannte Uebelstände im schweizerischen Verkehrsleben; allein immer und immer wieder scheint ein Jeglicher nur durch eigenen Schaden klug werden zu wollen. Durch die Ausdehnung des Telegraphennetzes rings um den Erdball sollte es nun nach und nach möglich werden, solchen Ueberfüllungen gewisser Märkte erfolgreicher vorzubeugen und durch zeitige Avisirung allzustarke Waarensendungen zu verhindern. Wir sind nicht im Falle, einen bezüglichen Antrag zu stellen; wir laden jedoch das Departement ein, den Gegenstand nicht aus dem Gesichte zu verlieren.

Das Postulat bezüglich des Handelssekretariats befindet sich immer noch nicht erledigt. Da wir mit dem Berichte der vorjährigen Kommission vollkommen einig gehen, so können wir uns damit begnügen, den Antrag derselben hier zu wiederholen, dahin gehend, es möge der Bundesrath auf zweckmäßige Besetzung dieser Stelle fortwährend bedacht sein.

Das finanzielle Ergebnis der Zollverwaltung ist folgendes:

A. Noheinnahmen	Fr. 8,331,154. 81
B. Ausgaben	„ 3,493,869. 22

verbleibt als Reinertrag Fr. 4,837,285. 59 für die Eidgenossenschaft oder Fr. 168,845. 59 weniger als budgetirt und Fr. 334,963. 42 weniger als 1866. Eine Hauptursache des bedeutenden Ausfalles gegenüber 1866 findet sich in der um 228,587 Zentner niedrigeren Weineinfuhr von 1867. Zimmerhin ist das Jahresergebnis in Anbetracht aller Umstände befriedigend.

Die im Laufe des Berichtsjahres durch Bundesversammlung und Bundesrath beschlossenen und mit 1. Oktober 1867 in Kraft getretenen Erleichterungen im Transit- und Niederlagsverkehr haben sich als zweckmäßig erwiesen, hauptsächlich diejenige Bestimmung, welche gewissen Stapelartikeln, sog. Partiegütern, freies Transitleger während 6 Monaten gewährt und so in Betreff dieser Waaren die Einrichtung des Entropôt sicif ersetzt, wird vom Handelsstand als werthvoller Fortschritt mehr und mehr gewürdigt. Auch sind die schweren Folgen für den Fiskus, welche bei Behandlung dieses Gegenstandes von dem damaligen Berichtserstatter des Nationalrathes in Aussicht gestellt worden waren, nicht eingetroffen; im Gegentheil haben sich die Zolleinnahmen der ersten vier Monate gegenüber dem Vorjahre wesentlich gehoben. In Folge dessen hat sich die Verwaltung veranlaßt gesehen, einen fernern Hauptartikel, den Kaffee, als Partiegut zu erklären, und indem wir unsere Anerkennung über dieses lange vergebens geforderte Vorgehen aussprechen, versehen wir uns zu dem jetzigen Vorstande des Departementes, daß er rüstig auf diesem Wege fortschreite und stets eingedenk sei, daß alle Verkehrs-erleichterungen schließlich mit dazu dienen, die Zollkasse zu befruchten.

Die im vorjährigen Berichte gerügte niedrige Rendita des Niederlagshaus Basel ist dadurch theilweise verbessert worden, daß durch ein neues Verkommeniß mit der schweizerischen Centralbahn die Miethe des der letztern angehörigen Lokales von Fr. 12,000 auf Fr. 6,500 heruntergesetzt worden ist.

Es läßt sich indeß nicht verkennen, daß durch die gewährte längere Transitfrist für Partiegüter die Rentabilität der Niederlagshäuser noch präferer geworden ist, und die Frage über deren Reorganisation wird früher oder später praktisch werden.

Die Einrichtung der *ports francs* figurirt in den meisten Berichten und wird gegen alle und jede Beschwerde als Abhilfe geboten. Wir bezweifeln, daß diese Einrichtung, wenn allgemeiner eingeführt eine zweckmäßige zu nennen sei und glauben, daß durch richtige Modifikation gewisser Zollsätze eine rationellere und weniger kostspielige Abhilfe getroffen werden könnte. Wir halten diese Frage aller Beachtung werth. Wir sind grundsätzlich gegen die *ports francs*, welche ein Privilegium zu Gunsten

gewisser Orte konstituiert, das gegen den Sinn des schweizerischen Zollsystems verstößt.

Bezüglich der Verhängung von Zollobusen glauben wir, die Verwaltung könne nichts Besseres thun, als in der auf Fol. 188 gezeichneten milden Auffassungsweise fortzufahren. Und auch so noch erwächst derselben die ernste Pflicht, in Bezug auf Veränderungen in der Interpretation des Tarifes das Publikum vollständig in's Klare zu setzen; und da fragt es sich allerdings, ob nicht die jetzige beschränkte Art und Weise der Publikation solcher zollamtlicher Erlasse mangelhaft und ungenügend sei.

---

#### IV. Geschäftskreis des Departements des Innern.

---

Die Bundeskanzlei verdient in ihrer Verwaltung auch dieses Jahr wie früher lobenswerthe Erwähnung. Mit Befriedigung vernahm die Kommission, daß durch Anstellung eines Uebersetzers künftig für bessere Uebersetzung der französischen Aktenstücke gesorgt werden soll.

Beim Archiv ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht immerhin noch zu viele werthlose Aktenstücke von den Departementen an die Kanzlei abgeliefert werden, wodurch die Zahl der Akten ungemein vermehrt und das Nachforschen sehr erschwert wird. Man muß sich in unserm schreibseligen Jahrhundert davor hüten, aus unsern Archiven Makulaturanstalten zu machen.

Nach dem Archivreglement sollte nach 20 Jahren oder nach eingreifenden Veränderungen in der Bundesorganisation, die an und für sich Zeitabschnitte bilden, über diese Periode Sach-, Lokal- und Personal-Repertorien angefertigt werden. Wenn auch die Akten über die nun verfllossene zwanzigjährige Periode von den Departementen noch nicht abgeliefert sind, so hat die Kommission dennoch die Frage geprüft, ob ein Zeitraum von zwanzig Jahren nicht ein zu kurzer sei.

Die Kommission spricht ihre Ansicht dahin aus, daß eine Verlängerung dieses Zeitraumes wohl geboten ist, indem eine Sichtung der letztern Jahre wohl noch nicht gründlich vorgenommen werden kann und deshalb wohl zu viel unbedeutende Akten und Belege in den Archivräumen angehäuft würden.

Ein anderes wäre es, wenn wesentlich politische Aenderungen eintreten würden, durch welche eine Geschichtsepöche sich abschließen ließe.

Das Auffinden der Akten bietet bis jetzt auch nicht große Schwierigkeiten. Wir überzeugten uns, daß an der Hand des Archivplanes die einzelnen Belege leicht aufgefunden werden können.

#### Ämtliche Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede.

Wir erneuern den letztes Jahr bereits geäußerten Wunsch, daß die Sammlung so viel möglich befördert wird.

#### Bibliothek.

Wir können die Ansicht des Departements nur unterstützen, daß in der Folge der Zeit werthlose und unbedeutende Schriften ausgeschieden werden.

#### Gesundheitswesen.

Wenn wir auch mit der Ansicht einverstanden sind, daß eine Einigung der schweizerischen Gesetzgebung auf dem Konkordatswege zweckmäßig und wünschenswerth ist, so erscheint es uns doch nicht passend, wenn man auf das Begehren des einen oder andern Kantons sich in kleinliche Gesetzesmacherei verliert. Es scheint uns dieß in dem Konkordat über die Geheimmittellehre der Fall zu sein. Der Bundesrath sollte nicht zu jedem Konkordatsbegehren Hand bieten, sondern selbst prüfen, ob es zweckmäßig sei.

Die Vorsichtsmaßregeln, welche bei Anlaß der Cholera vom Bundesrathe getroffen wurden, können wir nur billigen, und wir müssen ihn aufmuntern, nichts zu unterlassen, was dem Umsichgreifen der Seuche bei allfälligem Wiedereintreten Einhalt thun könnte.

Ein Postulat des Ständerathes vom Jahr 1866 lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmäßig wäre, gesetzgeberische Maßregeln in Bezug auf das auf Viehseuchen einzuhaltende Verfahren zu treffen.“

Wir sind ganz damit einverstanden, daß der Bundesrath beim Auftreten der Kinderpest oder ähnlicher Seuchen mit aller Energie einschreite. Ob jedoch gesetzgeberische Bestimmungen nöthig sind, möchten wir mit Hinweisung auf § 59 der Bundesverfassung bezweifeln. Dieser Paragraph lautet: „Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen.“

Dieser Paragraph gibt den Bundesbehörden hinlängliche Kompetenz an die Hand, in jedem speziellen Falle, die den Verhältnissen

nach geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Es ist wohl zweckmäßiger, wenn dem Bundesrath freie Hand belassen wird, je nach Umständen und Verhältnissen das Zweckdienliche anzuordnen.

### Bundesbeitrag für schweizerische Gesellschaften.

Die Kommission mißkennt die schönen und edlen Zwecke der verschiedenen schweizerischen Gesellschaften nicht; allein sie ist immer noch der Ansicht, daß zu vieles in den Bereich des Bundes hineingezogen werde, das nicht hinein gehört. Wir möchten gerne zu erwägen geben, ob die Resultate auch den verausgabten Summen entsprechen und ob eine selbstthätige Entwicklung der Vereine nicht eben so günstige Folgen hätte. Da jedoch ihre Anschauungsweise in frühern Jahren, namentlich vom Nationalrathe, nicht getheilt wurde, so stellt sie kein bestimmtes Postulat und begnügt sich mit dieser Bemerkung.

### Internationale Ausstellung in Paris.

Da hierüber ein besonderer Bericht des Bundesrathes erscheint, so haben wir diesen Gegenstand nicht in den Bereich unserer Untersuchungen gezogen.

### Bundesrathhaus.

Mit Befriedigung vernehmen wir, daß der Bundesrath sich mit der Stadt Bern über Erstellung der nöthigen Lokalitäten für die Verwaltungen ins Einvernehmen gesetzt hat. Wir sprechen die Erwartung aus, daß Bern ohne erhebliche Gegenleistung des Bundesrathes alle nöthigen Lokalitäten unentgeltlich anweisen wird. Artikel 1 des Beschlusses der Bundesversammlung betreffend die Leistungen des Bundesortes verlangt, daß die Bundesstadt die Büreaux der am Bundesitz centralisirten Verwaltungszweige unentgeltlich zur Verfügung stelle und unterhalte.

### Polytechnikum.

Die Kommission spricht den Wunsch aus, es möchte ein baldiges Einverständnis mit dem Kanton Zürich für Erstellung einer landwirthschaftlichen Abtheilung erzielt werden. Sollte Zürich mit seinem Entschiede länger ausstehen, so scheint der Kommission der geeignetere und vorgezeichnetere Weg derjenige einer Vorlage an die Bundesversammlung, welche dann das nach ihrem Ermessen Billige entscheiden wird. Dem Kanton Zürich bliebe dann vorbehalten, die Proposition anzunehmen oder nicht.

Ueber die verminderten Gesellschaftsformen und den vermehrten Studienernst der Schüler kann die Kommission nur ihre Befriedigung

aussprechen und den Schulrath ermuntern, unsere Jugend auf einer wissenschaftlichen, jugendlichfrischen und freien Richtung zu erhalten, die sich fern hält von der einfältigen Nachäfferei veralteter, gehaltloser Sitten auf deutschen Universitäten. Ohne ins Detail eintreten zu wollen, können wir nicht umhin, dem Bundesrath den Schützenverein schweizerischer Polytechniker, namentlich für billige Verabfolgung von Munition, zur Beachtung zu empfehlen.

Aus dem Berichte ersehen wir, daß für Benützung der Bibliothek im Berichtsjahre zum ersten Male ein Beitrag bezogen wurde. Wir können uns hiemit nicht einverstanden erklären, und möchten den Bundesrath ersuchen, diesen Beitrag wieder abzuschaffen. Wir müssen uns glücklich schätzen, wenn ein wissenschaftlich reger Geist die Schüler des Polytechnikums bejeelt und wenn die wissenschaftlichen Anstalten vielseitig benützt werden. Wir finden es deßhalb unstatthaft, wenn durch Bezug eines Beitrages die Benützung erschwert wird. Deßgleichen erscheint es uns, es dürfte die Verwaltung mit Nachlaß vom Schulgelde an arme Schüler etwas freigebiger sein.

#### Statistisches Bureau.

Wir können es nur billigen, daß das statistische Bureau gegen Vereine und Privaten etwas spröde geworden ist, indem wir der Ansicht sind, daß bei ihm eine größere Concentration der Arbeit stattfinden soll. Die Gemeindestatistik konnte, weil von den Kantonen zu verschiedenartige und mangelhafte Berichte einlangten, nicht vollendet werden. Bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher die Rechenschaftsberichte der Kantone abgefaßt werden, ist die Einreihung in ein einheitliches Schema ungemein schwierig und erfordert die genaueste Lokalkenntniß. Bei dem Mangel centraler Beamten in den Kantonen ist das Bureau auf die freiwillige Hülfeleistung der Privaten oder Kantonalbeamten angewiesen. Daß dieß sehr viele Schwierigkeiten mit sich bringt, läßt sich leicht begreifen. Das Zweckmäßigste wäre wohl, wenn die verschiedenen Kantone ihre statistischen Angaben in den Rechenschaftsberichten nach einem einheitlichen Formular mittheilen würden. Alle Rechenschaftsberichte enthalten sehr interessante statistische Angaben; sie sind jedoch für eine einheitliche Gesamtaufammenstellung beinahe nicht zu gebrauchen, weil sie von zu verschiedenartigen Grundsätzen in der Ausstellung ihres Schemas ausgehen. Wir sehen nicht ein, warum es nicht möglich wäre und welche Nachtheile es hätte, wenn in sämtlichen Kantonen dieselben Rubriken für statistische Angaben angenommen würden. Es scheint uns, daß statistische Bureau sollte hierin die Initiative ergreifen und ein Formular entwerfen, wobei dann den Kantonen freigestellt bliebe, dasselbe anzunehmen oder nicht. Wir sind überzeugt, es würden, wenn nicht alle, doch die meisten Kantone dieses Vorgehen unterstützen. Die

Aufgabe des statistischen Bureau wäre es sodann, diese Angaben zusammen zu stellen und zu ordnen. Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, das statistische Bureau anzuweisen, ein einfaches Formular für die in den Rechenschaftsberichten der Kantone aufzunehmenden statistischen Angaben zu entwerfen, wobei so viel möglich auf die in den Kantonen bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen wird.“

#### Gewässerkorrektion.

Mit Befriedigung entnehmen wir dem Berichte, daß die Unterhandlungen mit Oesterreich für das Durchstichprojekt des Rheines wenigstens im Gange sind.

Wir können nicht umhin, das Verfahren zu billigen, daß die Regierung von Wallis durch den Bundesrath eingeladen wurde, die Frage der Wiederbewaldung der Gebirgsabhänge zu erörtern.

Die Bauten an der Rhone wurden im Berichtsjahre wegen günstiger Witterung energischer betrieben, so daß das durch Bundesbeschluß vom Juli 1863 festgesetzte jährliche Beitragsmaximum um 31,436 Fr. überstiegen wurde, welche Summe nun aus dem Kredit pro 1868 bezahlt werden soll. Es ist dieses Verfahren kein regelmäßiges; dagegen können wir es durch die Witterungsverhältnisse als begründet, ja als geboten erachten. Die Wichtigkeit der Frage, sowie verschiedene andere Bedenken veranlaßten die Kommission, das Departement des Innern einzuladen, jeweilen eine genaue Expertise über die Arbeiten an den Rhonebauten vornehmen zu lassen.

#### Eisenbahnen.

Betreffend die Alpenbahnfrage gehen wir mit der Berichterstattung des Bundesrathes einig, daß der Bundesrath die Pflicht habe, so weit ihm das Gesetz dieses zuläßt, alles dasjenige zu thun, was zur baldigen Lösung der Frage beitragen kann. Die vielen wichtigen allgemein schweizerischen Verkehrsinteressen, welche hier in Frage kommen, die offenkundige Gefahr, welche der Schweiz droht, im Osten und Westen abgeschnitten zu werden, machen es uns Allen, namentlich aber auch den schweizerischen Bundesbehörden, zur ernstesten Pflicht, in dieser Frage nicht mehr den passiven Zuschauer zu spielen, sondern auch selbstthätig mitzuwirken. Wir glauben bemerken zu müssen, daß wir hierunter keine finanzielle Betheiligung verstehen, und auch über keine der verschiedenen Richtungen uns aussprechen wollen. Dagegen glauben wir, vom allgemeinen schweizerischen Interesse ausgehend, den Schritten, die der Bundesrath gethan hat, unsere Billigung aussprechen zu müssen.

Eine Minderheit der Kommission von zwei Mitgliedern ist mit dem Vorgehen des Bundesrathes mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 nicht einverstanden.

## V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

### I. Allgemeiner Theil.

#### Zwölfmillionen-Anleihen.

In Ausführung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 22. December 1866 über die Aufnahme eines Anleihe von 12 Millionen Franken zur Bestreitung der Ausgaben für die Bewaffnungsumänderung hat der Bundesrath am 22. Februar 1867 beschlossen, eine erste Serie von Fr. 6,000,000 zu folgenden Hauptbedingungen zur öffentlichen Subscription zu bringen.

1. Die Verzinsung geschieht zu  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich, und zwar je zur Hälfte auf 31. Januar und 31. Juli.
2. Die Einzahlungen haben in 5 gleichen Raten von drei zu drei Monaten, diejenige der ersten spätestens bis 30. März 1867 zu erfolgen. Es sind jedoch beliebige Vorauszahlungen unter Berechnung des treffenden Marchzinnes zu  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich gestattet.
3. Die Heimzahlung des Anleihe erfolgt in 17 Jahresraten vom 31. Januar 1876 bis 31. Januar 1892. Sie steigen successive von Fr. 460,000 bis auf Fr. 1,000,000. Der Bund behält sich das Recht vor, die jährlichen Ratazahlungen zu vergrößern.
4. Die Subscribern haben den Cours, zu welchem sie die von ihnen gezeichneten Anleihebeträge übernehmen wollen, selbst zu bestimmen. Die Angebote zu höherem Course haben nach der Reihenfolge ihres Einganges den Vorrang vor denjenigen zu niedrigerem Course. Das ganze Anleihen von 6 Millionen Franken wird zum Course der letzten Subscription, welche ganz oder theilweise zu dessen Vervollständigung erforderlich ist, abgegeben.
5. Für Zeichnungen von wenigstens Fr. 200,000 wird, insofern sie zur Annahme gelangen,  $\frac{1}{2}\%$  Provision vergütet.

Innert der festgesetzten Anmeldefrist vom 1. bis 15. März sind dann im Ganzen 477 Angebote mit einem Subscriptionsbetrage von nicht weniger als Fr. 18,983,500 eingegeben worden, wovon 336 im Betrage von Fr. 6,272,500 zum pari Course. Sämmtliche Zeichnungen unter pari konnten deßhalb unberücksichtigt bleiben, und an den zuletzt eingegangenen al pari mußte eine Reduction bis auf Fr. 272,500 vorgenommen werden.

Es ist wohl größtentheils der schon in den ersten Monaten des letzten Jahres eingetretenen Geldabundanz zuzuschreiben, daß die Uebernehmer des Anleihe von der Berechtigung früherer als der vorgesehenen Einzahlungen in 5 dreimonatlichen Raten so umfassenden Gebrauch gemacht haben, daß am 31. December 1867 nur noch Fr. 40,000, die seither bis auf ein Pöfchen von Fr. 400 ebenfalls eingegangen sind, nicht einbezahlt waren.

Ermuntert durch stets neue Begehren nach Obligationen des Sechsmillionen-Anleihe beschloß der Bundesrath am 22. Mai 1867, die zweite Serie von Fr. 6,000,000 ebenfalls zu emittiren. An den Emissionsbedingungen der ersten Serie von Fr. 6,000,000 wurden nur die Aenderungen getroffen, daß

- 1) der Emissionspreis fest auf Fr. 100 gesetzt,
- 2) die Einzahlung der gezeichneten Beträge sofort oder spätestens innert Monatsfrist verlangt und
- 3) die Provision von  $\frac{1}{2}\%$  für Zeichnungen von wenigstens Fr. 100,000 bewilligt worden ist.

Bis Ende 1867 sind von dieser zweiten Serie Fr. 4,029,000 und bis den 22. Februar auch die restirenden Fr. 1,971,000 übernommen worden. Rückständige Einzahlungen sind gegenwärtig keine mehr vorhanden.

Die Abgabe des ganzen 12 Millionen-Anleihe ist somit vollständig durchgeführt.

Im Hinblick auf den unstreitig sehr günstigen Erfolg haben wir zwar gegen das vom Bundesrath eingeschlagene Verfahren nichts einzuwenden, können es aber, insoweit es die erste Emission von Fr. 6,000,000 anbelangt, doch nicht als durchaus empfehlenswerth anerkennen.

Es will uns nämlich nicht einleuchten, daß die Feststellung einer der wichtigsten Anleihebedingungen, nämlich diejenige des Emissionspreises, mit andern Worten die Werthung des Staatskredites, ausschließlich nur in die Hände einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Capitalisten gelegt und mehr oder weniger den momentanen Fluctuationen und Stimmungen des Geldmarktes anheimgegeben werde. Mag auch eine solche Absteigerung zu emittirender Anleihe die rein fiskalischen Interessen bestens wahren, so dürfte sie doch weder den An-

Schauungen des Schweizerischen Volkes, noch der Würde eines republikanischen Staates entsprechen. Wir glauben vielmehr, daß jenen und dieser mehr Rechnung getragen werde, wenn die oberste Landesbehörde vorkommenden Falles diejenigen Maßregeln ergreift, welche es ihr gestatten, die mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse günstigsten Bedingungen von sich aus und in der Weise festzustellen, daß dadurch die Placirung des zu contrahirenden Anleiheus nicht in Frage gestellt wird.

Auf die Anlagen, welche für die Nutzbarmachung der eingegangenen Anleiheusgelder gemacht worden sind, werden wir später zu sprechen kommen.

Laut Ziff. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. December 1866 über die Aufnahme eines eidgenössischen Anleiheus soll über dessen Stand jährlich eine besondere Rechnung abgelegt werden. Für das Jahr 1867 ist sie mit nachstehenden Ziffern auf Seite 24 der Staatsrechnung gegeben worden.

Eingegangene Anleiheusgelder . . . . . Fr. 9,902,000. —

Ausgaben.

Für Anschaffung von Peabody=		
Gewehren . . . . .	Fr. 1,269,253. 81	
„ Umänderung von Infanterie=		
riegewehren . . . . .	„ 2,029,420. 33	
	<hr/>	
	Fr. 3,298,674. 14	
„ Anschaffung von Kammer=		
ladungsgeschützen . . . . .	„ 1,119,372. 12	
	<hr/>	
		„ 4,418,046. 26
		<hr/>
Saldo am 1. Januar 1868		Fr. 5,483,953. 74

Wir fügen hier gerade noch bei, daß die Rechnung bis zum 30. April 1868 folgende Aenderungen erfahren hat.

Einnahmen vom 1. Januar bis 30. April.

Eingegangene Anleiheusgelder (wovon Fr. 1000 nach dem 30. April) . . . . .	„ 2,098,000. —
	<hr/>
	Fr. 7,581,953. 74

Ausgaben vom 1. Januar bis 30. April.

Für Hinterladungsgewehre . . . . .	Fr. 559,255. 20
„ Hinterladungsgeschütze . . . . .	„ 27,833. 23
	<hr/>
	„ 587,088. 43

Verbleiben disponibel am 30. April 1868 Fr. 6,994,865. 31

beziehungsweise Fr. 5,994,865. 31, wenn die bei Festsetzung der Anleihe summe für Erstellung des doppelten Geldcontingentes in Aussicht genomme 1,000,000 Franken in Abrechnung gezogen werden.

Mit einer solch' summarischen Rechnungsstellung können wir aber nicht einverstanden sein; denn sie erzeugt eigentlich weiter nichts, als den am Schlusse der betreffenden Rechnungsperiode übrig bleibenden Saldo, gibt aber über die Hauptsache, nämlich darüber, ob die gemachten Ausgaben den betreffenden Voranschlägen entsprechen, beziehungsweise, ob das Anleihen für die in Aussicht genommenen Bewaffnungsumänderungen ausreiche oder nicht, durchaus keinen Aufschluß. Hiefür sind ganz detaillirte Nachweise und nicht nur die Zusammenstellung der Ausgaben in einigen Hauptposten erforderlich. Wir laden den Bundesrath ein, die jährliche Rechnungsstellung in diesem Sinne anordnen zu wollen.

#### Rückzug von Münzen.

Nach Art. 5 des zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien am 23. December 1865 abgeschlossenen Münzvertrages sollen die kraft Gesetz vom 31. Januar 1860 von der Schweiz ausgegebenen  $\frac{800}{1000}$  feinen Zwei- und Einfrankenstücke im Betrage von Fr. 10,519,078 bis zum 1. Januar 1878 zurückgezogen und dagegen durch Fr. 10,000,000 neue Silbermünzen, welche mit dem im Art. 4 des Münzvertrages festgesetzten Feingehalt von  $\frac{835}{1000}$  zu prägen sind, ersetzt werden. Diese Operation wird einen Reinverlust von ungefähr Fr. 1,000,000 verursachen, mithin den ganzen Münzreservofond, der Ende 1867 Fr. 965,679. 82 betragen hat, absorbiren.

Außer den  $\frac{800}{1000}$  feinen Münzen sind aber auch diejenigen der früheren Prägungen zu  $\frac{900}{1000}$  Feingehalt, von welchen Fr. 10,000,000 in Circulation gesetzt worden sind, zurückzuziehen. Es ist das bereits für einen Betrag von Fr. 3,400,000 geschehen; auf 3 bis 4 Millionen Franken darf derjenige der Zwei- und Einfrankenstücke, welche in den Jahren 1857—1859 für die Uhrenfabrikation eingeschmolzen worden sind, berechnet werden, so daß noch ungefähr für Fr. 3—4,000,000 in Circulation verbleiben, deren Rückzug und Einschmelzung mit einem Verlust von Fr. 120—130,000 verbunden sein dürfte; ein Verlust, der durch keinen Gewinn gemildert oder gar compensirt wird, weil die Ersetzung der  $\frac{900}{1000}$  feinen Silbermünzen durch  $\frac{835}{1000}$  feine voraussichtlich nicht nothwendig sein wird. Ferner darf nicht übersehen werden, daß früher oder später sehr wesentliche Einbußen auf den Nickelmünzen, wovon für einen Nennwerth von Fr. 4,500,000 ausgegeben worden sind, entstehen werden.

Bei dieser Sachlage scheint es uns angemessen zu sein, für eine entsprechende Alimentation des sonst in kurzer Zeit zur Reize gehenden

Münzreservefondes zu sorgen. Es dürfte das am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß ihm statt der bisher üblichen, aber mit dem Abnehmen des Fonds jährlich kleiner werdenden Verzinsung eine feste jährliche Einlage, die dem gegenwärtigen Zinsbetrage von circa Fr. 40,000 entspricht, zugetheilt werde.

Wir stellen daher den Antrag:

„Es habe die Verzinsung des Münzreservefonds vom 1. Januar 1869 an zu unterbleiben, dagegen sei er von diesem Zeitpunkte an alljährlich mit einer festen Einlage von Fr. 40,000 zu alimentiren.“

Wir halten es für überflüssig, jetzt schon über die Dauer dieser Einlage etwas festzusetzen. Sie wird sich durch das Verhältniß, das sich in der Folge zwischen dem Bestande des Münzreservefonds und den Münzverlusten herausstellen wird, von selbst ergeben.

## II. Staatsrechnung.

Vergleichung der Creditbewilligungen mit der Staatsrechnung.

Eine Vergleichung des Budgets mit der Staatsrechnung pro 1867 ergibt nachstehende Resultate.

Budget pro 1867.		Staatsrechnung pro 1867.			
Einnahmen .	Fr. 20,173,000. —	Fr. 19,781,960. 59		Mindereinnahme	Fr. 391,039. 41
Ausgaben .	" 19,809,000. --	" 19,572,989. 08		Minderausgabe	" 236,010. 92
<hr/>					
Vorschlag .	Fr. 364,000. —	Fr. 208,971. 51		Weniger als budgetirt	Fr. 155,028. 49

Mit Einrechnung der bewilligten Nachtragscredite von Fr. 740,987. 41 bleiben die wirklichen Ausgaben mit Fr. 977,008. 33 unter den Voranschlägen.

Trotz des Vorschlages von Fr. 208,971. 51 kann das letztjährige Rechnungsergebnis doch nicht als ein befriedigendes bezeichnet werden, und zwar namentlich deswegen, weil einige größere budgetirte Ausgaben, die aber nicht gemacht wurden, entweder später nachgeholt werden müssen, oder nur ganz außergewöhnlicher und unvorhersehener Verumstände wegen unterblieben sind.

Zu der ersten Kategorie gehören die Beiträge an die Rheinkorrektionskosten und an das bündnerische Straßennetz, von denen jene mit Fr. 161,089. 26, diese mit Fr. 17,800, zusammen mit Fr. 178,889. 26 unter dem Voranschlage geblieben sind; zu der zweiten die Ersparnisse von circa Fr. 260,000 an dem Budgetansatz von Fr. 300,000 für den Truppenzusammenzug, der bekanntlich wegen des Auftretens der Cholera nicht abgehalten worden ist. Es ist also wirklich nur Zufall und nicht das Ergebnis günstiger Verhältnisse, wenn die Staatsrechnung mit einem Vorschlag von circa Fr. 200,000, statt mit einem Rückschlag abgeschlossen werden konnte.

### Einnahmen.

Die einzelnen Einnahmeposten haben die betreffenden Budgetansätze zum Theil nicht erreicht, zum Theil überschritten. Im Ganzen ergibt sich ein Ausfall von Fr. 391,039. 41.

Die hauptsächlichsten Mindereinnahmen fallen auf die Zollverwaltung mit Fr. 168,845. 19, dann auf die Pulververwaltung, die Constructionswerkstätte und das Laboratorium in Thun und auf die Zündkapselverwaltung, zusammen mit Fr. 428,071. 17. Dieser Ausfall ist verminderter Lieferung und Abänderung von Kriegsmaterial für die Eidgenossenschaft und die Kantone, verminderter Pulververkauf, der statt der vorgesehenen 7000 Centner nur 5277 Centner betragen hat u. s. w., zuzuschreiben. Es stehen ihm übrigens die entsprechenden Minderausgaben gegenüber, so daß dadurch das Resultat der Jahresrechnung nicht in der Weise verschlimmert worden ist, wie es mit der eine wirkliche Einbuße verursachenden Mindereinnahme der Zollverwaltung der Fall ist.

Von den Mehreinnahmen kommen Fr. 88,179. 69 auf den Ertrag der angelegten Capitalien und speciell auf die aus den Anleihegeldern gewonnenen Zinse, wofür im Budget nichts vorgesehen worden ist. Fr. 87,766. 88 fallen auf die Post- und Telegraphenverwaltung. Die übrigen Mehreinnahmen vertheilen sich in geringern Beträgen auf verschiedene Rubriken.

Unter den für die Betriebscapitalien der Specialverwaltungen berechneten Zinsen sind diejenigen des Baucapitals von Fr. 19,200 der für die Constructionswerkstätte und von Fr. 32,000 der für das Laboratorium in Thun bestimmten Gebäulichkeiten nicht inbegriffen. Laut dem bundesrätlichen Berichte soll aber in der Folge behufs richtiger Rechnungsstellung die Verzinsung dieser Baukosten, welche jedenfalls auch einen Theil des Betriebscapitals bilden, ebenfalls stattfinden, womit wir vollständig einverstanden sind.

### Ausgaben.

Die Differenzen, theils in minus, theils in plus zwischen den verschiedenen Ausgabenposten und dem Budget, ergeben schließlich eine Minderausgabe von Fr. 236,010. 92.

Außer den durch die Mindereinnahmen der Pulver- und Zündkapselverwaltung, so wie der Construktionswerkstätte und des Laboratoriums bedingten Minderausgaben dieser Verwaltungszweige im Betrage von Fr. 477,834. 20 und der oben schon berührten Reduction der Budgetansätze für die Beiträge an die Rheincorrection und das bündnerische Straßennetz, so wie für den Truppenzusammenzug sind von der Militärverwaltung für die Unterrichtscurse trotz eines nicht budgetirt gewesenen Ausgabenpostens von Fr. 73,846. 48 noch ungefähr Fr. 250,000 weniger verausgabt worden, als das Budget vorgesehen hatte. Der Posten von Fr. 73,846. 48 ist für eine allgemeine Instruktorenschule, die namentlich für die Einübung der neuen Militärreglemente und statt des Truppenzusammenzuges angeordnet wurde, verwendet worden.

Obgleich wir gegen die Abhaltung dieser Schule durchaus nichts einzuwenden haben, so müssen wir doch die Bemerkung beifügen, daß die ganze oder theilweise Benutzung eines nicht verwendeten Creditess für einen andern als den ursprünglich bezeichneten Zweck nicht geschehen, sondern daß für jede nicht budgetirte Ausgabe entweder ein Specialcredit verlangt, oder die nachträgliche Guttheißung der Bundesversammlung der ohne Creditbewilligung angeordneten Ausgaben eingeholt werden sollte.

Ueber die Militärbauten in Thun, wofür Fr. 90,000, die nicht budgetirt waren, auf der Staatsrechnung erscheinen, soll ein Specialbericht vorgelegt werden. Wir enthalten uns deßhalb jeder Bemerkung über diesen Ausgabenposten.

Bezüglich der übrigen Ersparnisse, wovon Fr. 35,055. 83 auf die Militäranstalten und Festungswerke und Fr. 135,876. 06 auf die Postverwaltung fallen, verweisen wir auf die einschlägigen Auseinandersetzungen im Berichte des Bundesrathes.

Die wesentlichsten Mehrausgaben kommen auf die Zinse und Commissionskosten des neuen Anleiheens. Es sind hiefür per Ende 1867 Fr. 299,626. 65 ausgegeben worden. Im Budget konnte begreiflicherweise nichts vorgesehen werden.

Eine unangenehme Budgetüberschreitung bildet diejenige von Fr. 85,165. 50 für die Weltausstellung in Paris. Es ist allerdings schon bei Behandlung des Nachtragscreditbegehrens im Juli 1867 von Fr. 163,255. 65 noch eine Schlußrechnung mit einem weitem Deficit von etwa Fr. 50,000, nicht aber von über Fr. 80,000 in Aussicht gestellt worden. Man sollte glauben, daß man damals schon hätte in der Lage sein können, den Betrag der noch bevorstehenden Finalausgaben etwas genauer zu ermitteln. So wenig wir übrigens den Nutzen jener Weltausstellung für die schweizerische Industrie verkennen und so wenig wir zweifeln wollen, daß von den dafür bewilligten Geldern ein den speciellen Verhältnissen entsprechender Gebrauch gemacht worden sei,

obwohl die Gesamtausgaben die Höhe von Fr. 450,203. 95 erreicht haben, so darf man einerseits doch fragen, ob die Verwendung von Summen von solcher Bedeutung wirklich nothwendig gewesen sei, oder ob nicht mit geringern Ausgaben die gleichen Resultate für unsere Industrie hätten erzielt werden können, und anderseits den Wunsch aussprechen, daß man sich, wenn ähnliche Anlässe wiederkehren sollten, jedenfalls der größten Sparsamkeit befleißigen möge.

### Belegbände.

Mit Rücksicht auf das lehtjährige Postulat, womit der Bundesrath eingeladen worden ist, die Belegbände zur Staatsrechnung künftig mit Vorbereauung versehen zu lassen, die sich nach den Rubriken der Staatsrechnung klassifiziren, sind die auf S. 302 des bundesrätlichen Geschäftsbereiches bezeichneten Anordnungen getroffen worden. Sie genügen nach unserer Ansicht für eine rasche und leichte Vergleichung der betreffenden Monatsrechnungen mit den Belegen vollständig.

## III. Staatscassa und Staatsvermögen.

### Staatscassa.

Die Cassabewegung inclusive des Saldo am 1. Januar 1867	
war im	
Eingang . . . . .	Fr. 44,829,740. 38
und im Ausgang . . . . .	„ 40,349,393. 74

Der Cassasaldo am 31. December 1867	
war demnach . . . . .	Fr. 4,480,346. 64

Dieser große Barvorrath ist wesentlich theils durch den Andrang italienischer Silbermünzen, die nunmehr regelmäßig in Como gegen Gold oder grobes Silber eingewechselt worden, theils durch die Einzahlungen auf der zweiten Serie des neuen Anleiheens entstanden. Die Finanzverwaltung ist übrigens stets für rasche Nutzbarmachung vorräthiger Gelder besorgt; so ist z. B. der ganze Cassasaldo per 31. December 1867, abzüglich der vorräthigen Münzen in Silber und Billon, die freilich nicht weniger als circa Fr. 2,082,000 betragen haben, schon bis Ende Februar theils verwendet, theils zinstragend angelegt worden. Am 30. April 1868 war der Cassasaldo Fr. 1,999,883. 76 und bestand aus Fr. 1,621,936 in Silber- und Billonmünzen und aus nur Fr. 148,465 in Gold, groben Silberforten und Banknoten und schließlich aus verschiedenen Cassarestanzen, beziehungsweise zu verrechnenden Vorschüssen. Auch die bei den Zoll- und Kreispostdirectionen liegenden Gelder sollen so viel als möglich nutzbringend angelegt werden.

Den vorstehenden Bemerkungen über die Staatscassa haben wir noch beizufügen, daß die von einigen Mitgliedern Ihrer Commission inspizirten Cassalokalitäten und die Cassaeinrichtungen nicht entprechend scheinen, indem jene unbedingt zu klein und diese insofern unzweckmäßig sind, als im Cassabüreau der größte Theil des Cassabestandes, statt nur der Tagesbedarf und der Ueberschuß, also nicht, wie es wohl besser wäre, in eigenen Gewölben aufbewahrt sind. Wir laden den Bundesrath ein, für geeignete Abhülfe zu sorgen.

### Staatsvermögen.

Das Staatsvermögen hat im Jahre 1867 folgende Mutationen erfahren:

#### Vermehrung.

##### a. Vermehrung der Activen:

Militäranstalten in Thun . . . . .	Fr.	754,000. —
Pulvermühlen und Dependenzen . . . . .	"	9,933. 75
Zollhäuser . . . . .	"	1,720. —
Sternwarte in Zürich . . . . .	"	174,000. —
Angelegte Capitalien . . . . .	"	1,981,002. 35
Betriebscassa. Vorschüsse . . . . .	"	383,883. 41
Inventarvermehrung . . . . .	"	355,580. 02
Verschiedene Vorschüsse . . . . .	"	126,808. 42
Cassa . . . . .	"	3,264,040. 85
	zusammen	Fr. 7,050,968. 80

##### b. Verminderung der Passiven:

Aelteres Staatsanleihen.		
Capitalrückzahlung . . . . .	Fr.	250,000. —
Marchzins . . . . .	"	5,208. 90
Münzreservefond . . . . .	"	35,467. 66
	"	290,676. 56
Totalvermehrung des Staatsvermögens	Fr.	7,341,645. 36

#### Verminderung.

##### a. Verminderung der Activen:

Zinsrückstände . . . . .	Fr.	13,918. 67
--------------------------	-----	------------

##### b. Vermehrung der

##### Passiven:

Neues Staatsanleihen . . . . .	"	9,902,000. —
	Fr.	9,915,918. 67
Effective Verminderung des Staatsvermögens . . . . .	"	2,574,273. 31
Bestand des Staatsvermögens am 31. December 1866 . . . . .	"	9,949,776. 47
Within Bestand am 31. December 1867 . . . . .	Fr.	7,375,503. 16

Wie oben schon bemerkt worden ist, sind bis Ende December für die Bewaffnungsumänderung Fr. 4,418,046. 26 verausgabt worden. Es werden mithin für diesen Zweck — vorausgesetzt, daß die dafür bestimmten Fr. 12,000,000 oder 11,000,000, abzüglich der oben erwähnten für die Erstellung des doppelten Geldcontingents berechneten Million, genügen — noch weitere Fr. 7,000,000 beziehungsweise 6,600,000 circa verwendet werden müssen. Um eben so viel wird sich das Staatsvermögen vermindern und demzufolge in den nächsten Jahren, da es per Ende 1867 Fr. 7,375,503. 16 betragen hat, so ziemlich vollständig verschwinden.

Dieser Zustand der Bundesfinanzen mahnt jedenfalls sehr eindringlich zu großer Schonung und sehr sorgfältiger Verwendung derselben.

Die angelegten Capitalien compariren im Nachweise über das Staatsvermögen per 31. December 1867 mit Fr. 4,725,893. 95, wovon Fr. 3,479,007. 46 aus Depots- und Contocorrentanlagen bestehen und zum größten Theile von einbezahlten Anleihegeldern herrühren. Die Depotsanlagen können ganz oder theilweise nach vorhergegangener dreißigtägiger Kündigung, die Anlagen in Contocorrent nach Belieben, doch wenn per Woche in größeren Beträgen als Fr. 50,000, nur mit vorangegangener Kündigung von 8 Tagen zurückgezogen werden.

Auf Depots angelegt mit jährlicher Verzinsung à 4 % waren am 31. December 1867	Fr. 2,630,000. —
in Contocorrent zu 3 % jährlicher Verzinsung	720,794. 31
„ „ „ 2 % „ „	128,213. 15
zusammen	Fr. 3,479,007. 46

Am 30. April 1868 war der Stand dieser Anlagen wie folgt:

Depotsanlagen zu 4 % . . . . .	Fr. 1,630,000. —
„ „ 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % . . . . .	150,000. —
„ „ 3 % . . . . .	500,000. —
Contocorrentanlagen „ 3 % . . . . .	2,201,734. —
„ „ 2 % . . . . .	364,865. 35
zusammen	Fr. 4,846,599. 35

Die 4 % Depotsanlagen haben sich also bis zum 30. April um eine volle Million vermindert; die Depots- und Contocorrentanlagen dagegen zu niedrigerem Zinsfuß als 4 % um Fr. 2,367,591. 89 und der Betrag sämmtlicher Anlagen, in Folge fernerer Einzahlungen von Anleihegeldern, um Fr. 1,367,591. 89 vermehrt.

So unangenehm die seit 1. Januar eingetretene durchschnittliche Zinsreduktion von 0,44 % auch ist — der Durchschnittszins aller da-

malß angelegten Gelder war 3,72 %/o, am 30. April 1868 nur 3,28 %/o — so muß doch anerkannt werden, daß bei den obwaltenden Geldverhältnissen im Allgemeinen die vom Finanzdepartement effectuirtten Gelddanlagen, insoweit sie die stipulirten Zins- und Rückzahlungsbedingungen betreffen, befriedigend sind. Hierbei ist zu bemerken, daß die einzige Contocorrentanlage zu 2 %/o von dem Verkauf von Silberwaaren herrührt, mithin nicht als eine eigentliche Gelddanlage, sondern vielmehr als eine Bedingung, welche an jenes Verkaufsgeschäft geknüpft wurde, zu betrachten ist.

Mit Ausnahme eines einzigen Postens, der einer Kantonalcasse vorgeschossen worden ist, sind die sämmtlichen Gelddanlagen an schweizerische Bank- und Geldinstitute innert dem vom Bundesrathe festgesetzten Maximalßatz von Fr. 500,000 gemacht worden. Wir haben keinen Grund, an der Solidität dieser Anlagen zu zweifeln, obßchon uns selbst die Verhältnisse der betreffenden Geldinstitute nicht hinlänglich bekannt sind, um uns darüber ein ganz sicheres selbstständiges Urtheil bilden zu können, immerhin aber glauben wir, den Bundesrath einladen zu sollen, er möge in Berücksichtigung der mancherlei Wechßelfälle, denen Bank-Creditinstitute immerhin mehr oder weniger ausgeßetzt sind, bei Creditbewilligungen an solche nicht allein die größte Sorgfalt anwenden, namentlich auch mehr als bisher auf Darleihen mit genügender Deckung Rücksicht nehmen, sondern auch das Maximum der einem Institute zu bewilligenden Credite von Fr. 500,000 auf ein kleineres Maß, das wir mit Fr. 300,000 beziffern, reduzieren.

Unter den angelegten Capitalien befinden sich ferner Fr. 265,216. 50 grundversicherte Capitalien. Im Jahre 1867 sind auf 4 solcher in Locle gemachten Anlagen verloren worden:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) an 5 rückständigen Jahreszinsen bei jedem der vier Debitoren zusammen | Fr. 17,789. 55 |
| 2) an den Capitalforderungen zusammen                                    | „ 16,552. 82   |
| in Allem Fr. 34,342. 37  |                |

Ueber diese fatalen Anlagen selbst sehen wir uns zu keinen Bemerkungen veranlaßt, da sie schon vom Jahre 1857 her datiren, aber darüber, daß man fünf Jahreszinsen hat zusammenkommen lassen, ehe man zur Liquidation der Forderungen auf schuldentriebrechtlichem Wege geschritten ist, müssen wir uns entschieden mißbilligend aussprechen. Ein schnelleres Einschreiten hätte den Verlust an Capital und Zins ohne Zweifel wesentlich gemildert. Den leßtvährigen Verlusten werden zudem weitere folgen, indem in Locle noch mehrere andere grundversicherte Forderungen im Betrag von circa Fr. 109,000 — und wieder mit 3, eine Forderung mit 5 und eine sogar mit 6 rückständigen Jahreszinsen schlecht sind. — Wir erwarten, daß sofort zur gerichtlichen Liquidation derselben geschritten und nicht noch mehr Zinsrückstände aufgehäuft werden.



Konfordat behufs Vereinfachung der Formalitäten bei Abschluß der Ehen und dasjenige betreffend Einführung einer gemeinsamen schweizerischen Handelsgesetzgebung — beziehungsweise eines gemeinsamen Obligationsrechtes. Was das erstere betrifft, so haben sich zur Stunde fast alle Kantone hierüber ausgesprochen. Während die Mehrzahl derselben mit beinahe Dreiviertheil der schweizerischen Bevölkerung die Geneigtheit ausgesprochen hat, dem von einer Kommission entworfenen Konfordate beizutreten, haben hinwieder einige andere Stände in dem Entwurfe so eingreifende und ihre kantonale Souveränität so empfindlich berührende Bestimmungen gefunden, daß sie wenigstens für dermalen den Beitritt ablehnen zu sollen glauben.

Unbelangend das Konfordat für ein schweizerisches Handelsrecht, so sind noch mehrere Kantone mit ihren Erklärungen im Rückstande, und es wird wohl dem Geschäftsberichte von 1868 vorbehalten bleiben, über den Stand dieser Angelegenheit nähern Bericht zu ertheilen. Die Kommission zögert indessen nicht, jetzt schon sich dabei auszusprechen, daß sie den Abschluß dieses Konfordates, zumal wenn demselben alle Kantone oder doch die große Mehrzahl derselben beitreten würden, als eine große Errungenschaft für die Rechtszustände der Eidgenossenschaft als solcher und der einzelnen Kantone betrachten würde.

Im Verlaufe des Berichtjahres ist der Vertrag mit Belgien betreffend gegenseitigem Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums zum Abschlusse gekommen.

Mit Recht betont der Bundesrath unter der Rubrik „Verhältnisse zu auswärtigen Staaten“ die Ungleichheit, welche bei Verehelichungen von Schweizern mit Ausländerinnen und solchen mit Schweizerinnen sich herausstellt, wofern diese Verehelichungen ohne Bewilligung der heimathlichen Behörden vollzogen werden. Die Kinder, welche aus der ersten Gattung solcher Ehen hervorgehen, müssen nebst ihrer Mutter vom Heimathskantone des Ehemannes als Bürger aufgenommen werden; ist aber die Mutter eine Schweizerin, so erwirbt sie nicht das Bürgerrecht ihres Mannes, sondern muß mit ihren Kindern einzig deshalb, weil ihre, wenn auch nach den Gesetzen ihres Aufenthaltsortes gültige Ehe ohne Bewilligung der Heimathbehörde stattgefunden hatte, von ihrem Heimathkantone anerkannt werden. Dem Auslande gegenüber bleibt das kantonale Recht ohnmächtig; einem andern Kantone aber vermag es Widerstand zu leisten. Es ist ein solches Verhältniß gewissermaßen eine Anomalie und eine Ungleichheit zu Ungunsten der Schweizerinnen gegenüber den Ausländerinnen; allein das jetzige Bundesrecht gibt kein Mittel an die Hand, um diese zu heben.

## B. Justiz.

Die Verwaltung des eigentlichen Justizwesens kann nicht, wie diejenige anderer Departemente, der Kontrolle Ihrer Kommission unterstellt werden. Es ist Sache des Justiz- und Polizeidepartements, über alle an die Bundesbehörde einlangenden Rekurse wegen Verletzung von Garantien und Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetze, sowie von Bestimmungen der Kantonsverfassungen Bericht zu erstatten.

Diese wichtigen, eine eigene richterliche Instanz bedingenden Obliegenheiten sind der Sachkunde und taktvollen Einsicht des Justiz- und Polizeidepartements, beziehungsweise des Bundesrathes, anvertraut, dessen Entscheide nur noch an die Bundesversammlung gezogen werden können.

Die Kommission hatte sich also darauf zu beschränken, bloß im Allgemeinen die einschlägigen Schlussnahmen des Bundesrathes zu würdigen, ohne die nähern faktischen und rechtlichen Verhältnisse einflüßlich zu berühren.

Wenn wir von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus unsere Befriedigung und Anerkennung über die Art und Weise aussprechen, wie der Bundesrath das neue schweizerische Staatsrecht handhabt und konsequent entwickelt, so gilt diese Anerkennung indessen mehr dem Wesen und materiellen Gehalte dieser Entscheide, als der Form, in welcher dieselben mitunter gefaßt werden. Namentlich wollen wir hier die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die Uebersetzung in die französische Sprache sowohl des bundesräthlichen Geschäftsberichtes, so weit derselbe das Justizwesen betrifft, als der während des Jahres vom Bundesrathe gefaßten Rekursentscheide in der Regel eine ungenaue und unverständliche ist. Es erscheint daher der Kommission dringend geboten, daß diese Uebersetzung künftig durch einen Rechtskundigen besorgt werde.

Daß sodann diese staatsrechtlichen Entscheide des Bundesrathes, so weit solche neue Materien beschlagen, oder von frühern Entscheiden mehr oder weniger abweichende Gesichtspunkte darbieten, wieder durch eine klare und bündige Zusammenstellung Jedermann, der sich hiefür interessiert, in den drei Landessprachen zugänglich gemacht werden, hält die Kommission für ein so selbstverständliches Erforderniß, daß sie hierüber jede Bemerkung für überflüssig findet. Bei dieser Voraussetzung ist indessen auch sehr zu wünschen, daß diese wichtige Arbeit einem tüchtigen Juristen, der zudem die erforderliche freie Zeit hiefür aufwenden kann, übertragen werde.

## C. Polizei.

Die Bundesversammlung hat unterm 18. Juli 1866 beschlossen: „Der Bundesrath wird eingeladen, in Hinsicht auf den Staatsvertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828 dahin zu wirken, daß derselbe genauer und zweckentsprechender gefaßt und daß jedenfalls für dessen Handhabung

in Frankreich bessere Gewähr geboten werde.“ Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes für 1867, dessen Prüfung uns obliegt, ist nun ersichtlich, daß es ihm bis auf die jüngste Zeit nicht gelungen ist, von Frankreich eine günstigere Interpretation und Anwendung dieses Vertrages in gegebenen Spezialfällen zu erwirken. Im Gegentheil bezeichnet derselbe wieder neue Fälle, welche beweisen, daß Frankreich wenigstens in neuerer Zeit dem Vertrage eine Auslegung gibt, nach welcher der letztere für die Schweiz nicht bloß keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil gewährt. Die Kommission würde daher Ihnen beantragen, den Vertrag mit Frankreich von 1828 zu kündigen wenn die Regierung dieses Staates, allerdings erst im Laufe dieses Jahres, nicht ausdrücklich die Geneigtheit ausgesprochen hätte, in eine Revision jenes Vertrages, so weit derselbe Fragen über den Gerichtsstand, über Vollziehung von Civilurtheilen, Erbrecht, Vormundschaft und Auslieferung betrifft, einzutreten und statt dessen zwei neue Verträge, den einen, so weit es sich um civilrechtliche Fragen handelt, den andern über die Auslieferung, abzuschließen. Nach einer mündlichen Mittheilung des Chefs des Justizdepartements können diese neuen Verträge wahrscheinlich schon in der nächsten Winter Sitzung Ihrer Genehmigung unterstellt werden.

Anderß verhält es sich bezüglich des Auslieferungsvertrages mit Belgien vom 11. September 1846. In der neueren Zeit gibt Belgien diesem Vertrage eine Auslegung, welche dessen Bestimmungen über Auslieferung requirirter Verbrecher illusorisch macht. Die dortigen Behörden verweigern nämlich, einen durch den Telegraphen signalisirten Verbrecher zu verhaften, wenn nicht gleichzeitig auf diplomatischem Wege die Auslieferung verlangt wird, indem man dortseits die seit 22 Jahren total veränderten Verhältnisse hinsichtlich der Ueberwindung von Zeit und Raum zu übersehen scheint. Während damals ein aus der Schweiz entfliehender Verbrecher im schnellsten Falle nur mit der Post reisen, ein Verhaftsbefehl aber ebenfalls nur mit der Post befördert werden konnte, kann nun der Verbrecher, welcher sich der heimathlichen Strafbehörde, meistens durch die Flucht nach Amerika, zu entziehen sucht, vermittelst der Schienenwege bis an's Meeresgestade in wenig mehr Stunden gelangen, als er früher hiesfür Tage brauchte. Hinwieder bieten aber auch die seither eingeführten Telegraphen das Mittel, noch in kürzerer Frist als die Reise auf der Eisenbahn möglich ist, einen Verbrecher den Behörden am mutmaßlichen Einschiffungsorte zu bezeichnen und dessen einstweiligen Verhaft bis zum Einlangen des amtlichen, auf diplomatischem Wege zu vermittelnden Auslieferungsbegehrens zu verlangen. Nebst den im Berichte angedeuteten Fällen ist namentlich ein im letzten Frühlinge von der Regierung des Standes Glarus an Belgien gestelltes Auslieferungsbegehren geeignet, den Mangel eines richtigen Verständnisses der veränderten Verhältnisse und einer loyalen Erfüllung der Vertragbestimmungen zu bekunden. Nachdem dieser Verbrecher in

in Belgien auf telegraphisches Ansuchen arretirt worden, war derselbe 3 Tage nachher bereits wieder in Freiheit gesetzt und nach Amerika eingeschifft, als vom Bundesrath das Auslieferungsbegehren, welches überhin noch 2 Tage vorher telegraphisch angezeigt worden war, beim belgischen Ministerium anlangte. Allerdings hat nun Belgien unterm 5. April l. J. ein Gesetz über die Auslieferung erlassen, dessen Art. 5 bestimmt, daß künftig „der einstweilen in Verhaft genommene Ausländer in Freiheit gesetzt werden müsse, wenn ihm nicht binnen 2 Monaten ein Strafurtheil oder die vom kompetenten Richter ausgefertigte Kriminalakte, wodurch die Ueberweisung des Angeklagten an die Strafgerichtsbarkeit förmlich beschlossen wird oder von Rechtswegen erfolgen muß, eröffnet wird“. Allein dieses Gesetz, welches geeignet wäre, Uebelstände, wie die von uns bezeichneten, zu beseitigen, bietet gleichwohl für auswärtige Staaten keine genügende Gewähr, weil es von den belgischen Kammern beliebig abgeändert oder aufgehoben werden kann. Die Kommission stellt daher den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den Auslieferungsvertrag „zwischen der Schweiz und Belgien vom 11. September 1846 „zu kündigen, wofern von Seite der belgischen Regierung nicht „die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß sie denselben „künftig auf eine Weise vollziehen wolle, durch welche der Zweck „des Vertrages wirklich erreicht wird.“

#### D. Heimathlosenwesen.

Während am Ende des Jahres 1866 noch 180 eigentliche Heimathlose einzuthellen waren, hat sich diese Zahl im Berichtsjahre, ungeachtet 20 neue Personen zu obiger Ziffer hinzugekommen sind, auf 163 Personen reduziert. Es sind sonach 37 Individuen im letzten Jahre eingebürgert worden.

Wenn auch der Geschäftsbericht des Bundesrathes darüber sich nicht ausspricht, ob dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850, so weit dasselbe die Kantone zur Einbürgerung der Tolerirten und Landsassen verpflichtet, allseitig nachgekommen worden sei, so erachtete die Kommission es gleichwohl in ihrer Pflicht, diesfalls nähere Erkundigungen zu erheben. Sie fand sich hiezu um so mehr veranlaßt, da Nachrichten, welche man noch letztes Jahr in den öffentlichen Blättern las, ihr darauf hinzuweisen scheinen, daß von einzelnen Kantonen dem citirten Bundesgesetze bis zur Stunde noch gar nicht oder nur theilweise ein Genüge geleistet worden sei. Wir beehren uns, das Resultat unserer amtlichen Information Ihnen in möglichster Kürze darzulegen.

Der Kanton Tessin hat die Einbürgerung seiner Heimathlosen noch nicht vorgenommen. Alles, was derselbe in dieser Angelegenheit bis jetzt gethan hat, beschränkt sich auf den Erlaß eines Gesetzes im Jahre 1862, das indessen in keiner Beziehung dem Wortlaute und der Absicht des Bundesgesetzes von 1850 entspricht. Nach jenem Gesetze ergreift der Staat keineswegs die Initiative für die Einbürgerung der Heimathlosen, sondern dieselbe ist noch für die Betreffenden durch ein weitläufiges, mit vielen Formalitäten verbundenes und daher auch kostspieliges Verfahren erschwert. Derjenige, welcher die Einbürgerung verlangt, hat einen Advokaten zu bestellen und sein Gesuch dem Staatsrath einzugeben, welcher nach vorgenommenem Schriftenwechsel zwischen dem Einzubürgernden und der Gemeinde, in welcher die Einbürgerung verlangt wird, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, nach Einreichung von Klage und Antwort von Seite der Parteien und nach Beachtung aller Formalitäten und Fristen, welche das Gesetz über die Administrativstreitigkeiten aufstellt, in erster Instanz entscheidet. Wird der Entscheid von der Gemeinde nicht acceptirt, was in der Regel der Fall sein soll, so kommt die Angelegenheit vor die aus 11 Mitglieder bestehende Jury des Großen Rathes, deren Entscheid wieder kein endgültiger ist, sondern an den Großen Rath selbst noch gezogen werden kann. Aber der daherige Beschluß des Großen Rathes ist noch kein definitiver, sondern kann an die Gerichte gezogen werden, wie es in dem unten berührten Falle Tonini geschehen ist. Es ist daher begreiflich, daß die Heimathlosen oder Tolerirten, für welche, wie bemerkt, der Staat in keiner Weise, nicht einmal durch das Organ des Staatsanwaltes, handelnd auftritt, dieses weitläufige und mit bedeutenden Kosten verbundene Verfahren nicht durchmachen können und daher gezwungen sind, ohne Bürgerrecht zu bleiben, obgleich sie in diesem Zustande vom kantonalen und eidgenössischen Stimmrecht ausgeschlossen, gleichwohl aber den Steuern und Abgaben ihrer Aufenthaltsgemeinde unterworfen und dem Staate militärpflichtig sind. Die Zahl solcher im Kanton Tessin noch nicht eingetheilter Tolerirter soll eine ziemlich bedeutende sein. Neben vielen andern sollen namentlich die Familien Bizzogero, Toller, Vorfari, Poretti, Pianezzi und Tonini einzubürgern sein. Die Einbürgerung dieser Letztern gewährt ganz besonders einen schlagenden Beweis dafür, daß dieselbe für die Betreffenden auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, indem sie bei den Behörden, denen doch nach dem Sinn und Geiste des Gesetzes die Einbürgerung von Amtswegen obliegt, keine Unterstützung finden. Auf den Nachweis des Kaspar Melchior Tonini, daß schon seine Vorfahren in der Gemeinde Cavigno geduldet gewesen seien, verpflichtete der Staatsrath im Jahre 1854 diese Gemeinde zur Einbürgerung der zahlreichen Familie Tonini. Die Gemeinde rekurirte, nachdem sie vom Großen Rathe abgewiesen worden war, an die Gerichte, und ungeachtet wiederholter Nachfragen sogar

von Seite des Bundesrathes ist erst in diesem Jahre eine Vorfrage (Forumsablehnung) entschieden und die Hauptfrage heute nach 14 Jahren noch nicht einmal an die Hand genommen worden.

Veranlaßt durch die Cheverkündung eines gewissen Jenner in der Stadt Bern, welcher als waadtländischer Landsasse bezeichnet wurde, richtete das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement an dasjenige des Kantons Waadt die Anfrage, ob die Einbürgerung der der sogenannten Corporation Vaudoise angehörenden Landsassen noch nicht vollzogen sei, und erhielt von dieser Amtsstelle die Auskunft, daß in den letzten Jahren die Einbürgerung a) der Angehörigen der Corporation Française, b) der sog. ewigen Einwohner (citoyens revêtus du droit d'habitants perpétuels) und c) der eigentlichen Heimathlosen, nicht aber der Angehörigen der Corporation Vaudoise durchgeführt worden sei. Bezüglich dieser Letztern böthen sich besondere Schwierigkeiten dar, die aber, wie das Departement hoffe, ohne allzu lange Verzögerung gehoben werden können; jedenfalls werde die Regierung das Mögliche thun, die Erledigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen. Wie es scheint, liegt die angegedeutete Schwierigkeit vorzüglich in der großen Einkaufssumme, welche die Gemeinden, mit denen diesfalls unterhandelt werden muß, für die Einbürgerung dieser Klasse von Tolerirten verlangen.

Die Regierung des Kantons Wallis endlich hat auf wiederholte Aufforderungen des Bundesrathes die Erklärung abgegeben, daß sie dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 ein Genüge geleistet durch ihren Beschluß, gemäß welchem die Tolerirten und ehemaligen Passivbürger so behandelt werden sollen, als wären sie Aktivbürger. Ob schon der Bundesrath diese Erklärung nicht genügend fand, hat der Kanton Wallis bis jetzt gleichwohl keine weiteren Schritte zur Einbürgerung gethan. Ihre Kommission theilt vollständig die Ansicht des Bundesrathes, daß der Stand Wallis mit einer solchen allgemein gehaltenen Erklärung dem Bundesgesetze nicht nachgekommen sei, indem letzteres ausdrücklich die Einbürgerung in den Gemeinden vorschreibt und den Kantonen nur anheimstellt, zu bestimmen, ob sie diese durch einen einfachen legislatorischen Akt oder durch Einkauf in das Gemeindebürgerrecht durchführen wollen.

Wenn wir auch begreifen, daß in den ersten Jahren nach Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten den besondern, mitunter sehr diskreten Verhältnissen der Kantone Rechnung getragen werden mußte, so stellt sich diese Angelegenheit heute, nachdem 18 Jahre seit Erlaß jenes Gesetzes verfloßen sind, unter einem andern weit einfachern Gesichtspunkte dar. Die Kommission erachtet, daß es auch den bezeichneten drei Kantonen bei gutem Willen möglich gewesen sein sollte, dem Bundesgesetze eben so loyal und vollständig ein Genüge zu leisten, wie dieses bei den andern 19 Kantonen

der Fall gewesen ist. Nach der entschiedenen Ansicht der Kommission dürfen diese Kantone, welche das Gesetz vom 3. Dezember 1850 auch nicht ohne Ueberwindung manigfacher Schwierigkeiten längst vollzogen haben, darf die Eidgenossenschaft im Interesse des durch Erlaß jenes Gesetzes angestrebten edlen Zweckes und der Autorität der Bundesgesetze die unverfälschte Erwartung hegen, daß die immer noch im Rückstande befindlichen Kantone nunmehr ohne fernere Zögerung und Unterbrechung zur Vollziehung des Gesetzes schreiten werden, selbst wenn hiefür, wie es im Kanton Tessin der Fall sein wird, eine außerordentliche Großrathssitzung behufs Erlaß eines neuen, mit dem Bundesgesetze in vollem Einklange stehenden kantonalen Gesetzes, beziehungsweise die Abänderung bestehender Gesetze oder die Aufstellung vorübergehender Vollziehungsorgane nöthig werden sollten. Durch halbe oder verzögernde Maßregeln wird die Schwierigkeit der Einbürgerung nicht bloß nicht gehoben, sondern eher noch vermehrt. Daher darf und soll der Bund sowohl im Interesse der im Verzug befindlichen Kantone, als in demjenigen der Eidgenossenschaft auf die ungefügte Erledigung dieser Angelegenheit dringen. Die Kommission stellt Ihnen somit den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen bis anhin noch keine oder nur eine unvollständige Vollziehung gegeben haben, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß sie die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten ohne fernere Verzögerung vornehmen.“

## Geschäftskreis des politischen Departementes.

### A. Auswärtige Angelegenheiten.

Ihre Kommission kann gleich im Eingang ihres Berichtes mit Befriedigung konstatiren, daß die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den auswärtigen Nationen während des Jahres 1867 die freundschaftlichsten gewesen sind.

Allerdings handelte es sich bei diesem Verkehr mit dem Auslande nicht um wichtige und lebhaftere Verhandlungen; vielmehr beschränkte sich

derselbe auf die Erledigung der Geschäfte, welche die während des größten Theiles des Jahres auf Europa lastende allgemeine Gedrücktheit und Krisis nicht zu verhindern vermocht hatte.

Wir wollen nicht an die gerechtfertigte Beunruhigung der öffentlichen Meinung und an die minder begründeten Wosken erinnern, welche die Phantasie der Publizisten heraufbeschwor, indem sie Tag für Tag irgend eine neue Streitfrage zwischen den Großmächten signalisirten, welche seit den Ereignissen von 1866 sich gegenseitig mit drohendem und eifersüchtigem Auge beobachteten und dabei mit fieberhaftem Eifer an der Vervollkommnung ihrer Bewaffnung arbeiten.

Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß der Bundesrath, als treuer und wachsender Vertreter der eidgenössischen Politik, sorgfältig darauf bedacht war, mitten in den Zwischenfällen der Luxemburger Frage und der Kriegsbefürchtungen, welche ihr vorauseilten und nachfolgten, die ruhige und feste Haltung eines freien Staates zu bewahren, indem er nachdrücklich seine Neutralität proklamirte und den Willen kundgab, derselben Nachachtung zu verschaffen.

Die römische Frage war der zweite diplomatische Gegenstand von Wichtigkeit, der eine besondere Erwähnung verdient. Mit Kreissschreiben vom 9. November 1867 lud die französische Regierung die schweizerische Eidgenossenschaft ein, sich auf einer europäischen Konferenz vertreten zu lassen, deren Zweck sein sollte, die ernstesten Fragen zu erörtern, welche sich an das gespannte Verhältniß knüpften, das der Lauf der Ereignisse zwischen der päpstlichen Regierung und derjenigen des Königs Viktor Emanuel herbeigeführt hatte.

Der Bundesrath nahm mit Antwortsnote vom 29. November die Einladung, zu dieser Konferenz einen Vertreter der Schweiz zu schicken, an, indem er fand, daß die schwebende Frage gewichtige moralische und politische Interessen berühre.

Ihre Kommission hätte nicht unterlassen, vor Ihnen die vom Bundesrath in dieser Sache beobachtete Haltung und die in seiner Antwort hervorgehobenen Punkte zu erörtern. Da aber diese Frage bereits im Anfange der Dezemberession Gegenstand von Interpellationen im Schoße des Nationalrathes war, gefolgt von einer lebhaften Diskussion und von einem mit starker Mehrheit ausgesprochenen Gutheißungsvotum, so scheint es uns müßig, diese Frage wieder anzuregen und die diesfalls im Schoße der Vertretung des Volkes und derjenigen der Kantone der Eidgenossenschaft gelegenen unvermeidlichen Divergenzen näher zu betonen.

Die bereits vor einigen Jahren begonnenen Unterhandlungen mit Oesterreich und Italien zur Eingehung von Handelsverträgen und damit verbundenen Uebereinkünften wurden fortgesetzt, ohne jedoch zu

einem Abschlusse oder zu Ergebnissen zu führen, die in unserm Berichte hervorzuheben wären. Man scheint nahe daran zu sein, das von der Schweiz angestrebte Ziel zu erreichen, wiewohl einige Anstände über Details aufgetaucht sind, veranlaßt durch Gesetzesbestimmungen, welche nicht geeignet scheinen, in unserm Staatsrechte zugelassen zu werden. Man darf hoffen, daß diese Anstände sich heben lassen und daß die betreffenden Verträge mit diesen beiden Nachbarstaaten der Bundesversammlung zur Genehmigung werden vorgelegt werden können.

Die Verhandlungen mit dem norddeutschen Bund und dem Zollverein zum Abschluß eines Handelsvertrages wurden erst im Jahr 1868 wieder aufgenommen und bleiben daher außerhalb der Aufgabe Ihrer Kommission, wiewohl sie seit einigen Monaten Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen sind, und es scheint uns verfrüht und nicht am Platze, Ihre Verathungen darauf zu lenken.

Der Bundesrath zeigt uns an, daß er unterm 9. Juli 1867 unter der Form eines Protokolls eine diplomatische Erklärung mit dem Großherzogthum Baden vereinbart hat, derzufolge die beiden vertragsschließenden Staaten auf den Art. 32 des am 27. Juli 1852 zwischen Baden und der Schweiz über die Führung der badischen Eisenbahn über Schweizergebiet abgeschlossenen Vertrags, sowie auf das ihnen durch diesen Artikel eingeräumte Recht verzichteten, deutsche und schweizerische Truppen unter gewissen Vorbehalten und mit dem Beding einer mehrere Stunden zum Voraus zu erlassenden Anzeige, über ihre respektiven Staatsterritorien zu befördern.

Wir billigen die Sorgfalt und die Ausdauer, welche der Bundesrath entfaltete, um aus unsern auswärtigen Beziehungen eine Vertragsbestimmung zu entfernen, welche als eine Verletzung des von der Schweiz in ihrem Verkehre mit den auswärtigen Mächten festgehaltenen Grundsatzes unbedingter Neutralität, oder wenigstens als eine Quelle von Anständen erscheinen konnte, die für den Fall eines Konfliktes zwischen Deutschland und andern Mächten leicht voranzusehen sind. Das Schweizergebiet darf unter keinem Vorwande als autorisirter Durchpaß für auswärtige und kriegführende Truppen dienen; es soll dasselbe gegen Alle neutral und unverletzlich sein.

Dies erwirkte die Schweiz durch das am 9. Juli 1867 zu Karlsruhe unterzeichnete Protokoll, dessen Dispositive wie folgt lauten:

„Art. 1. Es wird von der einen wie von der andern Seite für die Zukunft auf jede Anwendung des Artikels 32 des Vertrags vom 27. Juli 1852 für Truppentransporte verzichtet, sowohl in Bezug auf den Transport schweizerischer Truppen mittelst der Eisenbahn über badisches Gebiet, als in Bezug auf den Transport deutscher Truppen über schweizerisches Gebiet.

„Art. 2. Daß im Artikel 36 des nämlichen Vertrags für die Zweigbahn im Wiesenthal vorbehaltenes Recht des Transports soll ebenfalls außer Anwendung kommen.

„Art. 3. Der Durchzug mittelst der Eisenbahn über das Gebiet der beiden Staaten ohne vorausgegangene Anzeige bleibt indessen für die Zeit des Friedens zur Erleichterung des Grenz- und nachbarlichen Verkehrs für einzeln reisende Militärs und kleinere Abtheilungen unter 30 Mann, mit ungeladenem Gewehr, ohne Munition und ohne aufgepflanztes Bayonett, sowie für bewaffnete Beamte und Bedienstete der öffentlichen Verwaltung auch fernerhin gestattet.

Einem jeden der beiden Staaten soll übrigens die Befugniß zur Unterjagung dieses Durchpasses für den Fall und auf die Zeit ausdrücklich vorbehalten sein, wo das Interesse seiner Sicherheit oder der Neutralität eine Einstellung erheischen könnte.“

Die Vollziehung des unterm 8. Dezember 1862 mit Frankreich abgeschlossenen Dappenthal-Vertrags gab Veranlassung zu verschiedenen Mittheilungen an die kaiserliche Regierung: über die Formalitäten der Katastrirung und der Aufnahme der Pläne des an den Kanton Waadt abgetretenen Gebiets, sowie über die Einschreibung der auf demselben lastenden Hypotheken und anderer dinglicher Rechte.

Diese Maßnahmen wurden in beiderseitigem Einverständnis und im Sinne der Wahrung der Rechte Dritter sowie einer weitgehenden Öffentlichkeit ausgeführt.

Ihre Kommission muß dagegen bemerken, daß die Forderung der Sparkasse von Nyon noch immer nicht erledigt ist; sie bringt daher dem Bundesrath neuerdings diese Angelegenheit in Erinnerung, damit er darauf Bedacht nehme, dieselbe einer Lösung entgegen zu führen, welche den früher zu Gunsten dieser Kasse übernommenen Verbindlichkeiten entspricht.

Es scheint uns in der That unzulässig, länger zuzusehen, wie in Frankreich die gerichtlichen Schritte in dieser Sache sich hinausziehen, ja zu verewigen drohen, wodurch die Opfer noch vermehrt werden müssen, welche der Bundesrath zu tragen übernommen hat, um die besagte Kasse für jeden Verlust schadlos zu halten.

Sodann gab auch der im Artikel 4 des besagten Vertrags vorgesehene Bau der Straße durch les Landes Veranlassung zu Reklamationen von Seite der waadtländischen Regierung; dieselben wurden nach Paris übermittelt, ohne jedoch im Berichtsjahre zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Der Bundesrath theilt uns mit, daß er im April abhin sich zu einer Mahnung veranlaßt gesehen habe. Hoffen wir, diese Angelegenheit endlich aus den Traktanden des politischen Departements verschwinden zu sehen.

Die Verhandlungen mit Italien in Bezug auf das im Kanton Tessin gelegene Vermögen des bischöflichen Kapiteils zu Como scheinen einem günstigen Abschlusse entgegenzugehen; das Nähere derselben übergehen wir hier.

Was die vom Königreich Italien den Schweizern zugestandene Befreiung vom Zwangsanleihen betrifft, so ersehen wir aus einer Notifikation dieses Staats, daß diese Befreiung unsern Mitbürgern wie den Angehörigen anderer Staaten gewährt worden ist, jedoch nur bis zum 29. Oktober 1874, mit welchem Datum die übernommenen Verbindlichkeiten gekündigt würden. Wir haben gegen diese Verfügung der königlichen Regierung keine Einwendung zu erheben, wofür wohlverstanden der Schweiz künftig ohne Ausnahme alle diejenigen Vortheile eingeräumt werden, welche einer andern Macht zugestanden werden sollten. Wir müssen in der That anerkennen, daß ein Staat nach strengem aber allseitig angewandtem (absolu) Rechte allen auf seinem Gebiete niedergelassenen Ausländern gleich seinen eigenen Angehörigen gesetzliche, gleichmäßig vertheilte Lasten auferlegen kann; aber andererseits halten wir daran fest, daß die Schweiz laut Vertrag vom 8. Juni 1851 eine Stellung beanspruchen kann, wie sie jeweilen der meistbegünstigten Nation eingeräumt wird.

Erwähnen wir noch der unterm 7. September 1867 zu Bern zwischen der Schweiz und Brasilien abgeschlossenen Nachtrags-Übereinkunft über Konsularverhältnisse; dieselbe bezweckt eine genauere Festsetzung der Befugnisse der Konsuln, welche bei der Liquidation von Erbschaften ihrer Landesangehörigen zu interveniren haben. Diese in die Gesetzsammlung aufgenommene Übereinkunft scheint uns allen Erfordernissen zu genügen.

## B. Diplomatische Vertretung im Auslande. Konsulate.

Die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande bildet den Gegenstand eines einläßlichen, den eidgenössischen Räten in der Julisession 1867 vorgelegten Berichtes des Bundesraths, dessen Konklusionen durch Bundesbeschluß vom 18. Juli gutgeheißen wurden. Hierbei wurde zur Kreirung einer diplomatischen Vertretung der Schweiz beim norddeutschen Bunde und bei einigen Nachbarstaaten ein Nachkredit von 15,000 Franken bewilligt.

Wir wollen auf diese durch die eidgenössischen Räte erledigte Frage nicht zurückkommen. Die Schweiz ist also nunmehr durch vier Minister beziehungsweise Geschäftsträger vertreten, nämlich bei den kaiserlichen und königlichen Höfen von Frankreich, Oesterreich, Italien und Preußen.

Wir halten diese Vertretung als hinreichend zum Schutze der Interessen unserer Landsleute und zur Wahrung der Rolle, welche die schweizerische Eidgenossenschaft inmitten der auswärtigen Staaten und der politischen Complicationen, welche durch deren Antagonismus in Europa entstehen können, zu spielen gewillt ist.

Indeß muß Ihre Kommission doch noch eine nicht ganz unwichtige Bemerkung machen: sie hat gesehen, daß vom Bundesrath dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 2000 für Repräsentationskosten und Reise, nach Pesth bei Anlaß der Festlichkeiten der Krönung des Kaisers von Oesterreich als König von Ungarn bewilligt wurde. Dieser Vorgang veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß nach unserm Dafürhalten solche Auslagen sich nicht durch gewichtige Motive rechtfertigen lassen und daß in Zukunft die Vertreter der Eidgenossenschaft sich der Theilnahme an solchen Feierlichkeiten enthalten sollten, welche für die Schweiz bedeutungslos sind und dabei im Widerspruch mit den unsern republikanischen Staatsseinrichtungen zu Grunde liegenden politischen Grundsätzen stehen.

Der Bundesrath führt sodann in seinem Berichte die im Personal unserer Konsuln und Handelsagenten vorgekommenen Aenderungen, sowie die Verfügungen an, die er in Bezug auf eingelangte Gesuche um Errichtung neuer Konsulatsposten und Feststellung der Ausdehnung ihres Jurisdiktionsgebiets zu treffen sich veranlaßt sah. Ihre Kommission billigt diese Verfügungen, ohne hieran weitere Bemerkungen oder Wünsche zu knüpfen.

Die Funktionen, Vorrechte und Befugnisse der schweizerischen Konsuln sind durch das Reglement vom 1. Mai 1851 bestimmt; es wurde uns gesagt, daß sich eine Revision desselben behufs seiner Ineinklangsetzung mit den neuen Verhältnissen empfehlen würde, indem durch letztere mehrere Hauptbestimmungen modifizirt erscheinen, so insbesondere die Art. 33 und folgende, betreffend die Konsulartaxen und die den Konsulaten ausgesetzten Entschädigungen.

Ihre Kommission will diese Frage nicht präjudiziren; sie beschränkt sich darauf, dieselbe der Würdigung des Bundesrathes zu unterstellen, welcher allein in der Lage ist, zu entscheiden, ob eine Revision dieses Reglements nöthig geworden sei oder nicht.

### C. Innere Angelegenheiten und Departementskanzlei.

Die in die Sphäre des politischen Departements fallenden innern Angelegenheiten gaben im Berichtsjahre keinen Anlaß zur Entfaltung

einer besonders erwähnenswerthen Thätigkeit. Unser Vaterland erfreute sich auch während dieses Zeitraumes der Ordnung und des Friedens und es haben die eingesetzten Behörden ihre Machtbefugnisse gemäß den Gesetzen und Verfassungsbestimmungen ausgeübt, so daß eine Intervention der Bundesbehörde nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Kanzleigeschäfte des politischen Departements sollen laut Gesetz und Voranschlag durch einen Sekretär besorgt werden. Indes wurde die Departementskanzlei im Jahr 1867 nicht durch die Ernennung eines definitiven Angestellten organisiert, sondern es verblieb dieselbe im bisherigen Provisorium. Es ist nämlich ein Angestellter der Bundeskanzlei mit der Führung des Protokolls und der Besorgung der Kopien der Briefe betraut, für welche Mehrarbeit derselbe eine Entschädigung erhält.

Ihre Kommission ist nicht in der Lage, zu entscheiden, ob diese Organisation gut und genügend sei, oder ob dieselbe, um alle wünschbare Gewähr zu bieten, modifizirt werden sollte.

Indes kann sie sich der Bemerkung nicht enthalten, daß die vom Bundesrath unterm 1. November 1867 erlassene Verordnung über die Veröffentlichung der Bundesrathsverhandlungen den Sekretär des politischen Departements nöthigt, den bundesrathlichen Sitzungen beizuwohnen und ein Resumé der Verhandlungen zur Veröffentlichung zu redigiren.

Dadurch wird diesem Angestellten eine Stellung hohen Vertrauens angewiesen, zumal derselbe als Bewahrer des Protokolls und der Korrespondenz des Departements, welche oft konfidentielle Mittheilungen enthält, sich jeder Indiskretion und vorzeitigen Veröffentlichung zu enthalten hat.

Fügen wir endlich bei, daß das politische Departement kein eigenes Bureau hat und daß sein Archiv und seine Korrespondenz bei der Bundeskanzlei liegen.

Wir führen diese Umstände nur an, um die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf sie hinzulenken.

## B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1867 veranlaßt uns zu keiner Bemerkung. Wir beantragen Ihnen daher, die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahre 1867 zu genehmigen.

---

Mit Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1868.

Die Mitglieder der Kommission:

**Vigier.**  
**Borel.**  
**Rognin.**  
**Stocker.**  
**Sessler.**  
**Köchlin.**  
**Hermann.**  
**Wirth-Sand.**

---

**Zusammstellung**  
der  
**Anträge der Kommission.**

---

**A. Geschäftsführung des Bundesrathes.**

**Postdepartement.**

1. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Abänderung des Art. 36 des Bundesgesetzes über die Posttagen vom 6. Februar 1862 im Sinne einer einheitlichen Tage für die Bergkurse der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.

**Militärdepartement.**

2. Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig Jouragerationen nur solchen Offizieren, welche wirklich ein Pferd halten, und für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf die Ration haben, bezahlt werden.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Militärorganisation zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Funktionen des Adjunkten des Militärdepartements, Chef des Personellen, von denjenigen eines Oberinstruktors der Infanterie zu trennen.

**Departement des Innern.**

4. Der Bundesrath wird eingeladen, das statistische Bureau anzuweisen, ein einfaches Formular für die in den Rechenschaftsberichten der Kantone aufzunehmenden statistischen Ausgaben zu entwerfen, wobei so viel möglich auf die in den Kantonen bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

**Finanzdepartement.**

5. Die Verzinsung des Münzreservefonds hat vom 1. Januar 1869 an zu unterbleiben; dagegen ist er von diesem Zeitpunkte an alljährlich mit einer festen Einlage von Fr. 40,000 zu alimentiren.

### Justiz- und Polizeidepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 11. September 1846 zu kündigen, wosern von Seite der belgischen Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß sie denselben künftig auf eine Weise vollziehen wolle, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht wird.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen bis anhin noch keine oder nur eine unvollständige Vollziehung gegeben haben, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß sie die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten ohne Verzögerung vornehmen.

8. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1867 die Genehmigung erteilt.

### B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

9. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1867 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes,  
des Bundesgerichtes und über die Staatsrechnung des Jahres 1867. (Vom 16. Juni 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1868
Date	
Data	
Seite	693-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.